INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG V | BERLIN, JANUAR/FEBRUAR 1938 | NUMMER 1/2

VI

INHALT

Diesem Heft liegt das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1937 bei

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Martin Buber

Leo Baeck zu Bubers sechzigstem Geburtstag

Martin Bubers Lebenswerk, in seinem Dichten und Denken, in seinem Helfen, Erziehen und Weisen, ist zu jedem von uns irgend einmal herangetreten, und vielen ist es nahe, viele hat es geleitet. Eine tiefe Dankbarkeit wird lebendig, wenn das Bild dieses Mannes vor uns steht.

Von einem nur soll besonders hier gesprochen sein, von dem, was Martin Buber innerhalb unserer Reichsvertretung uns gibt. Er schuf und lenkt hier die Arbeit für die Erwachsenenbildung. Er schenkt ihr seine Persönlichkeit, sein schauendes Wissen und seine Zwiesprache, seine große Gabe, zu verstehen und zu hören, und nur wer zu hören vermag, der vermag zu sprechen.

Von uns Juden in Deutschland ist heute gefordert, daß wir andere Bezirke, andere Räume und Formen des Daseins erringen, daß wir durch den eigenen Entschluß die Notwendigkeit überwinden. Das Entscheidende wird hier die Seele vollbringen; der innere Wandel, das innere Neuwerden bahnt den Weg. Dem will diese Arbeit von Martin Buber dienen.

Eine Gemeinschaft wäre in den Tagen der Prüfung verloren, wenn vor ihr nur Menschen wären, denen irgendeine Wahl, irgendein Hingelangtsein die Bedeutung gäbe. Manch Geschichtliches ist im Drucke der Zeit zugrunde gegangen, weil nur diese Menschen da waren.

Zu Martin Bubers Wert fügt kein Amt und kein Auftrag etwas hinzu. Er ist einer von denen, die dem Platze, auf den sie gestellt werden, Ehre verleihen.

Rundbrief der Schulabteilung

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat alle jüdischen Schulen angeregt, am 8. Februar 1938, dem Tage, an dem Martin Buber seinen sechzigsten Geburtstag begeht, den Schülern die Persönlichkeit Bubers in geigneter Weise, insbesondere auch durch Schulfeiern, näherzubringen. Für die besten Schüler jeder Schule sind Schriften von Buber als Prämien zur Verfügung gestellt worden. Außerdem geht in diesen Tagen allen jüdischen Lehrern ein Rundbrief „Zu Martin Bubers 60. Geburtstag" zu. Er enthält außer Geleitworten von Leo Baeck und Adolf Leschnitzer Beiträge von Robert Weltsch: „Martin Buber, der Erwecker" und Ernst Simon (Jerusalem): „Martin Buber, eine Rede vor Kindern und Jugendlichen gehalten". Einige seinen Schriften entnommene charakteristische Stellen geben ein Bild von Martin Bubers pädagogischer Haltung.

Literatur

„Martin Buber und sein Werk — Zu seinem sechzigsten Geburtstag im Februar 1938", überreicht von Schocken Verlag, Jüdischer Buchverlag (1938).

„Martin Buber — sein Leben und Werk. Zum 60. Geburtstage am 8. Februar", Dr. Ludwig Feuchtwanger in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 5 (3. Februar 1938).

„Martin Buber — Zu seinem 60. Geburtstage am 8. Februar 1938", Dr. Fritz Friedländer in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 6 (6. Februar 1938).

„Martin Buber — Der Bildner und Erzieher (Zu seinem 60. Geburtstag)", Dr. Arthur Galliner in „Jüdische Schulzeitung" Jg. 14 Nr. 2 (1. Februar 1938).

„Bubers Religiosität — Zu seinem 60. Geburtstag (geboren am 8. Februar 1878)", Rabbiner Dr. Gottschalk in „Jüdisches Gemeindeblatt, Mitteilungen der Jüdischen Reformgemeinde zu Berlin" Jg. 21 Nr. 1 (15. Januar 1938).

„Martin Buber — Erwecker und Erzieher — Zu seinem 60. Geburtstag (8. Februar)", Gustav Cohn in „Jüdisches Gemeindeblatt Leipzig" Jg. 14 Nr. 5 (4. Februar 1938).

Ehrung für Leo Baeck

Natalie und Leo Baeck-Stiftung

Aus Anlaß des 25jährigen Amtsjubiläums von Leo Baeck ist von der Jüdischen Gemeinde zu Berlin eine Natalie und Leo Baeck-Stiftung zur Unterstützung von jüdischen Theologiestudierenden in Höhe von 20 000 RM. errichtet worden. — Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat einen Betrag von 5000 RM. zur Verfügung gestellt. Eine weitere Summe von 5000 RM. ist vom Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden überwiesen worden.

Stiftung eines Leo Baeck-Hains in Palästina

Um Leo Baeck zu seinem 25jährigen Jubiläum als Rabbiner der Berliner Jüdischen Gemeinde zu ehren, ruft der Keren Kajemeth zur Stiftung eines Leo Baeck-Hains in Palästina auf. Der Aufruf trägt die Unterschriften von Dr. Alexander Altmann, Benno Cohn, Lola Hahn-Warburg, Dr. Georg Lubinski, Dr. Ignatz Maybaum, Dr. Franz Meyer, Dr. Michael Traub, Dr. Max Wiener, Dr. M. Warschauer und Dr. Sigmund Wassermann.

Literatur

„Leo Baeck — 25 Jahre Rabbiner zu Berlin", Alfred Hirschberg in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 52 (30. Dezember 1937).

„Eine Ehrung für Leo Baeck" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 1 (6. Januar 1938).

„25 Jahre Gemeinderabbiner" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 52 (26. Dezember 1937).

„Gruß an Leo Baeck", Eva Reichmann-Jungmann in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 10 (Januar 1938).

Rat der Reichsvertretung

Resolution

Auf der Tagung des Präsidialausschusses und des Rates der Reichsvertretung der Juden in Deutschland in Berlin wurde am 13. Januar 1938 folgende Entschließung angenommen:

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat in Zusammenarbeit mit den jüdischen Landesverbänden, Gemeinden und Organisationen sich bemüht, den Raum, der den Juden in Deutschland geblieben ist, mit Sinn und Inhalt zu erfüllen. In ihren Maßnahmen durfte sie sich auf die Zustimmung und Mitwirkung des weitaus größten Teils der Judenheit in Deutschland stützen. So hat sie den geschichtlichen, oft so schwierigen Umwandlungsprozeß auf fast allen Gebieten des jüdischen Lebens maßgebend beeinflußt.

Seit Jahren steht die Auswanderung, die Schaffung von Einrichtungen, die ihr und ihrer Vorbereitung mittelbar oder unmittelbar dienen, im Vordergrund des Sorgens und Handelns der Reichsvertretung. An die Stelle der unruhigen und ziellosen Auswanderung wurde mehr und mehr das Prinzip der Ordnung und Planung gesetzt.

Die Reichsvertretung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem Verlangen nach Beschleunigung der Auswanderung Rechnung zu tragen. Sie sieht sich aber genötigt, vor übertriebenen Erwartungen zu warnen. Die Möglichkeiten der Auswanderung hängen nicht nur von ihrem Willen und der Arbeit der Wanderungsorganisationen ab, sondern vor allem von der Bereitwilligkeit der anderen Länder, ihre Tore für die Juden aus Deutschland, ebenso wie auch für die aus Osteuropa, offenzuhalten. Darauf hat aber die Reichsvertretung keinen bestimmenden Einfluß. Sie kann nicht Wunder tun und sie vermag nicht, die Bedingungen, die ihrer Absicht in der Welt entgegenstehen, zu ändern. Bei einer planlos sich vollziehenden Auswanderung kann sie eine Verantwortung für ihren geordneten Vollzug nicht übernehmen.

Die Reichsvertretung richtet in dieser Stunde einen Appell an die Palästinaregierung, den Juden in Deutschland, vor allem den ausgebildeten jungen Juden, die sich für den Aufbau Palästinas einsetzen wollen, den Weg dorthin nicht zu verlegen. Sie richtet ihren Appell an die überseeischen Länder, insbesondere an die mit dünn besiedelten Gebieten, durch Gestaltung und Handhabung der Einwanderungsbestimmungen eine größere Zahl nützlicher Einwanderer aufzunehmen.

Ein erheblicher Teil der in ihrer Zusammensetzung stark überalterten Judenheit in Deutschland ist auswanderungsunfähig und wird seine Tage in Deutschland beschließen müssen. Soll er nicht der öffentlichen Wohlfahrt anheimfallen, so dürfen ihm die Erwerbswege nicht völlig ver-

schlossen werden. Auch die Fortsetzung geordneter Auswanderung — und nur diese hält die Einwanderungstore auf die Dauer offen — ist nur möglich, wenn die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Juden in Deutschland nicht noch weiter geschmälert wird. Nachdem die Juden aus dem staatlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und aus allen führenden wirtschaftlichen Stellungen ausgeschaltet sind, bitten wir deshalb die Reichsregierung, daß der Verringerung der Erwerbsmöglichkeit für die Judenheit in Deutschland Einhalt getan werde. Wir hoffen ferner, daß die Möglichkeit des persönlichen Verkehrs zwischen den Ausgewanderten und ihren Angehörigen, die in Deutschland zurückbleiben müssen, nicht unterbunden wird.

An die Juden in Deutschland wendet sich die Reichsvertretung mit der Bitte, Geduld zu bewahren und angesichts der gesteigerten Anforderungen, die an sie gestellt werden, nicht müde zu werden.

Ohne Lebensmut und Selbstachtung sind unsere Aufgaben nicht zu lösen.

In der Erwartung, daß diese Erklärung mit Verständnis, Vertrauen und Hilfsbereitschaft beantwortet werden wird, verbindet sich die Reichsvertretung mit jedem einzelnen Juden in Deutschland.

Ratstagung in Berlin

Am 13. Januar 1938 fand die Tagung des Rates der Reichsvertretung der Juden in Deutschland statt, die der Festsetzung des Haushaltsplanes der Reichsvertretung für 1938 diente. Sie wurde umrahmt von Ausführungen des Präsidenten der Reichsvertretung, Dr. Leo Baeck, die sich an die Gesamtheit der Juden in Deutschland wandten.

Dr. Baeck wies einleitend auf die Aufgabe der Reichsvertretung hin, trotz der Tatsache, daß so viele Länder die Tore vor den Juden verschließen, den Weg für die zu bahnen, welche hinausziehen. „Von der Arbeit", so fuhr Dr. Baeck fort, „die dem gilt, erzählen die Ziffern, welche der Erörterung und Beschlußfassung durch den Rat unterbreitet sind. Aber jeder von uns sollte hinter der Ziffer die große Aufgabe sehen, diese Aufgabe, die von Menschen und für Menschen zu leisten ist. Wer nur die Ziffer sieht, gerät leicht ins Kleinere und Engere; wer aber das große Gebot und die große Arbeit wahrnimmt, von der die Zahl die äußere Erscheinung ist, der wird den großen Zug der Betrachtung und den Blick in die Weite auch gewinnen.

Im Mittelpunkt der Arbeit als ihr wesentlicher Teil steht das Programm und die Aufgabe der Wanderung; sie ist für uns heute Geschichte, fast möchte man sagen Weltgeschichte, geworden. Sie führt uns dazu, daß wir in Generationen und in Erdteilen denken sollen. Aber neben diesem Mittelstück steht das sorgenvolle Problem einerseits für die, die noch nicht wandern, und andererseits für die, die nicht mehr wandern können.

Wenn alle diese Aufgaben in ihrer ganzen Bedeutung uns erfassen, dann erhält unser Leben trotz aller Bedrängnis und aller Beschwerden einen Sinn. Wenn wir meinen sollten, in der Sinnlosigkeit zu stehen, wenn wir glauben sollten, daß wir nichts mehr können und nichts mehr wollen und nichts mehr sollen, dann wäre unser Dasein innerlich beendet. Aber das darf nie geschehen, daß wir so denken und empfinden. Auch dem dienen unsere Beratungen, daß sie uns zeigen sollen, was wir trotz allem können, was wir jederzeit um der Zukunft willen wollen."

Er verlas zum Schluß die vorstehend wiedergegebene, von der Versammlung mit tiefer Ergriffenheit angehörte Resolution. Die Versammlung stimmte ihr durch spontane Beifallskundgebung zu.

Die Etatberatung wurde eingeleitet durch den geschäftsführenden Vorsitzenden der Reichsvertretung, Dr. Otto Hirsch, der sie in den Rahmen eines weitschauenden Ueberblicks über die jüdischen Gemeinschaftsaufgaben in Deutschland stellte. Dem folgte ein eingehender Bericht über den Gesamtetat und seine Probleme, die der Generalberichterstatter des Haushaltungsausschusses des Rates, der den Etat eingehend vorbereitet hatte, Dr. Leo Lippmann (Hamburg) erstattete. Aus dem reichen Material, das sich im Verlauf der Beratung ergab, seien nur einige die Oeffentlichkeit interessierende Zahlen wiedergegeben.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 4 351 300 RM. Dieser Betrag wird aufgebracht werden teils durch die Beiträge der Landesverbände der Gemeinden an die Reichsvertretung, teils durch die Sammlungen der Reichsvertretung innerhalb Deutschlands, teils durch die Beträge, welche auch für das Jahr 1938 von den jüdischen Hilfsorganisationen des Auslandes erwartet werden. Bei der Beratung wurde von allen Seiten dem Danke immer wieder Ausdruck gegeben, den die Juden in Deutschland den ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen schulden, die ihnen die Finanzierung der Auswanderung und der beruflichen Ausbildung ihrer Jugend trotz des Rückganges der eigenen Leistungsfähigkeit ermöglichen.

Von den Ausgaben entfallen:

auf Berufsausbildung und -Umschichtung sowie sonstige Betreuung der schulentlassenen Jugend etwa 1 Million RM.; auf Auswanderung etwas über 1,3 Millionen RM.; auf Schulwesen etwas über 650 000 RM.; auf religiöse Einrichtungen etwas über 100 000 RM. (die verhältnismäßige Geringfügigkeit dieses Betrages erklärt sich daraus, daß die Pflege und Aufrechterhaltung des religiösen Lebens in denjenigen Gemeinden, die aus eigener Kraft dazu nicht mehr in der Lage sind, Aufgabe der Landesverbände ist); auf sonstige kulturelle Zwecke ungefähr 125 000 RM.; auf Wohlfahrtspflege ungefähr 500 000 RM.; auf Kredithilfe 120 000 RM., zu denen die Rückflüsse aus Krediten früherer Jahre treten; auf Jugend und Sport 100 000 RM.; der Personaletat wurde mit 250 000 RM. verabschiedet. Im allseitigen Einvernehmen wurde eine kleine Kommission eingesetzt, die die Möglichkeit zu Einsparungen prüfen und dabei im Rahmen der Zuständigkeitsregelung vom Sommer 1937 im einzelnen die Abgrenzung von Zuständigkeiten zu anderen Stellen und Organisationen erwägen soll. Der Verwaltungsetat wurde auf 138 000 RM. festgesetzt.

Die Beratungen ergaben in sachlich fördernder Erörterung einen Einblick in die Tiefe und Breite der Arbeit der Reichsvertretung und damit der Gemeinschaftsarbeit der Juden in Deutschland überhaupt. Sie schlossen mit der einstimmigen Annahme des Haushaltsplanes.

Frauenvertretung im Rat der Reichsvertretung

Frau Cilly Neuhaus wurde in den Rat der Reichsvertretung der Juden in Deutschland gewählt. Frau Neuhaus gehört dem Vorstand des Jüdischen Frauenbundes an und leitet dessen Zweigstelle in Frankfurt a. M.

Literatur

„Gegen den Strom — Zur Tagung des Rats bei der Reichsvertretung", Dr. Franz Meyer in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 3 (11. Januar 1938).

„Lebensmut und Selbstachtung — Ein Wort zur rechten Zeit" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 5 (18. Januar 1938).

„Die Finanzen der Reichsvertretung" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Sachliche Arbeit" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Der Weg" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 3 (20. Januar 1938).

„Das jüdische Leben in Zahlen — Etat der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für 1938" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Klare Front" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 3 (20. Januar 1938).

„Produktive Hilfsarbeit — Etatberatung bei der Reichsvertretung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 3 (20. Januar 1938).

„Der Etat der Reichsvertretung", Dr. A. Lilienthal in „Das Jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 2 (14. Januar 1938).

„Arbeitsauftakt 1938 — Staatszionistische Anregung bei der Reichsvertretung" in „Das Jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 3 (21. Januar 1938).

„Wir Frontsoldaten sind der Meinung ... — Ein Nachwort zur Ratstagung bei der Reichsvertretung" in „Der Schild" Jg. 17 Nr. 3 (21. Januar 1938).

„Umlernen? — Lernen!", Heinrich Stern in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 4 (23. Januar 1938).

Abt. Berufsausbildung und Berufsumschichtung

Maßnahmen für die schulentlassenen Jugendlichen

Die Abteilung Berufsausbildung und Berufsumschichtung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat unter Mitwirkung der Schulabteilung eine umfassende Aufklärungsarbeit zur Frage der Berufswahl unternommen. Elternabende, Gemeinde-

abende, berufskundliche Vorträge sind vor den zur Schulentlassung kommenden Schülern in vielen Gemeinden veranstaltet worden. Das Ziel dieser Aktion ist die Lenkung der Berufswahl in der Richtung der Auswanderungsvorbereitung.

Ernste Besorgnisse ruft die Tatsache hervor, daß nicht genügend Mittel vorhanden sind, um die Berufsausbildung aller hilfsbedürftigen Schulentlassenen durchzuführen. Um den Anforderungen dennoch gerecht zu werden, ist festgesetzt worden, daß — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — erst die Fünfzehnjährigen zur Berufsausbildung gelangen können. Ferner muß entgegen der früher üblichen Praxis darauf verzichtet werden, Maßnahmen der Berufsvorbereitung wie: Neuntes Schuljahr, Jeschiwah, Mittlerenschule der Jüdischen Jugendhilfe in Berlin aus den Mitteln des Berufsausbildungs-Etats der Reichsvertretung zu unterstützen. Das wirft insbesondere die Frage der Versorgung der Jugendlichen, die aus Kleingemeinden kommen, mit aller Schärfe auf. Es sind Bemühungen im Gange, wenigstens für diese Gruppe eine ausreichende Versorgung auch schon für die Zeit unmittelbar nach der Schulentlassung zu sichern.

Ausbildungsplätze im Landwerk Neuendorf

In dem landwirtschaftlichen Lehrgut Landwerk Neuendorf können noch Jungen zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ausbildung und Mädchen zur Ausbildung im Haushalt, in Geflügelzucht und Milchwirtschaft aufgenommen werden. Prospekte stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Anfragen von Selbstzahlern werden erbeten an die: Hauptverwaltung des Landwerk Neuendorf, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Literatur

„Pädagogische und auswanderungspolitische Gesichtspunkte des jüdischen Berufsausbildungswerks in Deutschland", Dr. Georg Josephtal in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 1 (Februar 1938).

„Ein neuer Jahrgang verläßt die Schule" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 103 (28. Dezember 1937).

„Berufsvorbereitung und Schule", Dr. Erich Klibanski in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 1 (4. Januar 1938).

„Der Weg ins Leben — Berufswahl und Berufsausbildung der Jüdischen Jugend" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 3 (11. Januar 1938).

„Wessen Glück?", Martha Wertheimer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Was sollen unsere Kinder werden?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 5 (3. Februar 1938).

„Die Mittleren-Hachscharah", Hans Gärtner in „Jüdische Schulzeitung" Jg. 14 Nr. 2 (1. Februar 1938).

„Was wird aus der schulentlassenen jüdischen Jugend?", Dr. J. Bamberger in „Jüdische Schulzeitung" Jg. 14 Nr. 2 (1. Februar 1938).

„Zur Berufs- und Sozialumschichtung der Juden", Heinrich Kuhn in „Das Jüdische Volk" Jg. 1 Nr. 27 (31. Dezember 1937), Jg. 2 Nr. 2, 4 (14., 28. Januar 1938) (wird fortges.).

„Vorbereitung der Berufsausbildung durch das neunte Schuljahr", Dr. Hugo Nathansohn in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 12 (Dezember 1937).

„Was sollen unsere Jungens und Mädels werden? — Vorlehre und Handwerkerschule" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 1 (7. Januar 1938).

„Berufswahl", Dr. Fritz Becker in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 2 (14. Januar 1938).

„Berufswahl" in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogengemeinden im Saarland" Jg. 11 Nr. 3 (4. Februar 1938).

Schulabteilung

Lehrerfortbildungstagungen

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hatte für die Weihnachtsferien 1937 ein reichhaltiges Programm an Lehrerfortbildungstagungen angeregt und gemeinsam mit den zuständigen Landesverbänden und Lehrervereinen durchgeführt. Auch die Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung hatte hierfür ihre wertvolle Hilfe zur Verfügung gestellt.

Die Tagung im Landschulheim Herrlingen bei Ulm in der Zeit vom 26. Dezember 1937 bis 2. Januar 1938, die unter der Studienleitung von Stud.-Rat a. D. Rudolf Schäffer-Breslau stand, war vornehmlich für Lehrer aus den drei süddeutschen Landesverbänden bestimmt. Folgende Arbeitsgebiete waren Gegenstand dieser Tagung:

Behandlung der jüdischen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (Dr. Ludwig Feuchtwanger-München); Bibel-Arbeitsgemeinschaft (Dr. Abraham Heschel-Frankfurt a. M.); Stand der pädagogischen Bewegung in der Gegenwart (Stud.-Rat a. D. Rudolf Schäffer-Breslau); Palästinakunde im Unterricht der jüdischen Schule (Stud.-Ass. a. D. Hans Gärtner-Berlin); Fragen der Charaktererziehung (Stud.-Rat a. D. Rudolf Schäffer-Breslau und Stud.-Ass. a. D. Hans Gärtner-Berlin); Probleme der einklassigen Schule (Hauptlehrer Brückheimer-Marktbreit). Zu den Fragen der Berufsausbildung (Stud.-Ass. Hans Gärtner-Berlin); Schulmusikpflege (Direktor Karl Adler-Stuttgart); Praktische Turnübungen und Methodik des Turnunterrichts (Sportlehrer Edwin Halle-Stuttgart).

In der Jüdischen Bezirksschule in Bad Nauheim fand unter der Studienleitung von Prof. Dr. Kantorowicz-Frankfurt a. M. in der Zeit vom 27. Dezember 1937 bis 8. Januar 1938 ein Fortbildungslehrgang für Lehrer an jüdischen Volksschulen statt, der vornehmlich für die Lehrer aus den hessischen Gebieten bestimmt war.

Der Studienplan umfaßte: 1. Pädagogik: Grundfragen der Erziehung (Professor Bondy-Groß-Breesen); Grundfragen des gesellschaftlichen Lebens und der Charakterbildung (Prof. Dr. Kantorowicz-Frankfurt a. M.); Sonderfragen der Internatserziehung (Schulleiter Bettmann-Bad Nauheim); Didaktik und Methodik des Hebräischen (Josef Jakobsohn-Berlin); Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts (Dr. Siegfried Braun-Köln); Didaktik und Methodik der Körperschulung (Turnlehrer Goß-Berlin); Didaktik und Methodik des Singens (Dir. Adler-Stuttgart); Vom Midrasch in der Schule (Rabbiner Dr. Merzbach-Darmstadt).

2. Stoffliche Fortbildung: Behandlung eines Mischna-Abschnittes (Rabbiner Dr. Merzbach-Darmstadt); Pentateuchkurs (Dr. Abraham Heschel-Frankfurt a. M.); Jüdische Kulturkunde (Rabbiner Dr. Levi-Mainz); Palästinakundliches und Fragen der Auswanderungs- und Berufspolitik (Dr. Pomeranz-Frankfurt a. M.); Materialien zum Geschichtsstudium und zum Geschichtsunterricht (Dr. Berney-Berlin); Jugend- und Berufsfürsorge — Auswanderungsfragen (Hilde Meyerowitz-Frankfurt a. M.).

Ein „Tag der Schulpraxis" (Schulleiter Lichtenstein-Offenbach) brachte es zu Wege, daß auch des Handwerklichen im Unterricht nicht vergessen wurde.

Für die Lehrer Mitteldeutschlands fand in der Zeit vom 3. bis 6. Januar 1938 eine Fortbildungstagung in Leipzig statt. Diese Tagung wurde von Direktor Dr. Weikersheimer-Leipzig eröffnet, der den Vorsitz an Lehrer Steinhardt-Dresden übertrug.

Rabbiner Dr. Ochs-Leipzig gab einen Ueberblick über die Stellung der Mischna im jüdischen Schrifttum und in der Erziehungs- und Bildungswelt des Juden aller Zeiten. Prof. Dr. Richard-Leipzig führte Beispiele für lebensvolle Gestaltung des biologischen Unterrichts vor, in dem den Schülern nicht nur ein naturkundliches Wissen, sondern eine

Erkenntnis von dem Leben der Umwelt vermittelt werden soll. Stud.-Ass. a. D. Dr. Joel-Leipzig behandelte die Durchnahme erdkundlicher Stoffe im allgemeinen und Palästinas im besonderen. Zwei Tagungsinhalte „Unterricht im Deutschen und in der Geschichte" (Direktor Dr. Elias-Frankfurt a. M. und Studienrätin Herrmann-Leipzig) rollten Fragen auf, die den jüdischen Lehrer aller Fachgebiete angehen. Der Stellung des Iwrit dienten zwei Arbeitsgemeinschaften (Jakobsohn-Berlin), in denen Stoffe aus dem Tnach schulgerecht dargeboten wurden. Schließlich ist noch ein Vortrag über Berufsberatung und Berufsvorbereitung der schulentlassenen Jugend (Lucie Levy-Zobel-Berlin) zu erwähnen. Steinhardt-Dresden behandelte die Stellung des Lehrers in der kleinen Gemeinde, zeigte die vielfältigen Aufgaben auf allen Gebieten des jüdischen Lebens, die ihm heute obliegen. Der Verein der israelitischen Lehrer Mitteldeutschlands verband mit der Tagung seinen eigenen Jahrestag. Der von der Gemeinde Leipzig und der Leipziger Schule gebotene Begrüßungsabend vereinigte die Teilnehmer zu einer angeregten Unterhaltung mit künstlerischen Darbietungen.

Die Schulabteilung beabsichtigt, in den Osterferien 1938 drei Tagungen durchzuführen, bei denen nicht, wie bisher, die Gesamtheit aller Fächer, sondern nur jeweils ein Fach im Mittelpunkt stehen wird. In Aussicht genommen sind: eine hebräische Arbeitstagung, für die der Ort noch bekanntgegeben wird, eine englische Lehrer-Fortbildungswoche in Lehnitz und ein Fortbildungslehrgang für Turn- und Sportunterricht in Stuttgart. Nähere Einzelheiten werden noch mitgeteilt.

Arbeitsplan für Purim

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat zur Vorbereitung für Purim einen Arbeitsplan für die Schulen herausgegeben, den Elieser L. Ehrmann ausgearbeitet hat. Der Arbeitsplan bringt methodische Vorschläge zur Behandlung des Purim-Festes in der Schule, Betrachtungen über Festschilderungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert und aus dem gegenwärtigen Palästina. Er gibt Einblick in die Darstellungen des Festes in der jiddischen und hebräischen Literatur der Neuzeit und Hinweise auf die Feier des Purim-Festes in Palästina und in der Galut.

Der Arbeitsplan gibt zugleich Anregungen zur unterrichtlichen Auswertung des Quellenheftes von Elieser L. Ehrmann, erschienen als Nr. 20 der von Adolf Leschnitzer im Auftrage der Reichsvertretung der Juden in Deutschland herausgegebenen „Jüdischen Lesehefte" (InfBl. 1937 Nr. 11/12 S. 86).

Fortbildung englischer Sprachlehrer

An vielen Orten bestehen zur Vorbereitung Erwachsener und Jugendlicher auf die Auswanderung englische Sprachkurse. Um den Lehrkräften dieser Kurse Gelegenheit zur Fortbildung in der englischen Sprache zu geben, sind von der Schulabteilung der Reichsvertretung entsprechende Einrichtungen ins Leben gerufen worden.

Alle Lehrkräfte, die im Rahmen solcher Kurse englischen Unterricht erteilen, werden daher gebeten, sich umgehend mit der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Schulabteilung, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158, in Verbindung zu setzen.

Lehrgang für technische Lehrerinnen

Es ist in Aussicht genommen, an der Jüdischen Haushaltungsschule Frankfurt a. M. gemeinschaftlich mit der Schulabteilung und dem jüdischen Frauenbund im April 1938 einen einjährigen Lehrgang für technische Lehrerinnen zu beginnen.

Es können solche Frauen und Mädchen aufgenommen werden, die hauswirtschaftlich und technisch begabt sind und eine pädagogische Ausbildung bereits erhalten haben (wissenschaftliche Lehrerinnen, Volksschullehrerinnen, Sport- und Gymnastik-Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen) oder anderweitig nachweisen können. Ziel des Lehrgangs ist die Befähigung zur Erteilung von Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht an jüdischen Schulen und hauswirtschaftlichen Betrieben.

Die Kosten betragen: für Schulgeld 25 RM monatlich, für Wohnung und Verpflegung in der Haushaltungsschule 60 RM monatlich.

Anmeldungen sind zu richten an die Jüdische Haushaltungsschule Frankfurt a. M., Quinckestr. 20. Beizufügen sind: Gesundheitsattest, selbstgeschriebener Lebenslauf und schon vorliegende Zeugnisse.

Literatur

„Lehrerfortbildung überall" in „Jüdische Schulzeitung" Jg. 14 Nr. 2 (1. Februar 1938).

Wanderungsabteilung

Zahlen der unterstützten Auswanderer 1937

Dem Wanderungsausschuß sind von der Statistischen Abteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland Zahlen über die aus Deutschland im Jahre 1937 beförderten und unterstützten Auswanderer zugeleitet worden. Nachstehend geben wir auszugsweise einen Ueberblick über die Auswanderungszahlen, gegliedert nach: Geschlecht, Alter, Beruf, Staatsangehörigkeit, Wanderungsziel.

Unterstützt wurden: durch den Hilfsverein der Juden in Deutschland 4850 Auswanderer, durch das Palästina-Amt der Jewish Agency 1300 Auswanderer, durch die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge (Rückauswanderung) 630 Rückauswanderer, zusammen 6780.

Die vom Hilfsverein der Juden in Deutschland beförderten 5762 Personen (4850 Unterstützte und 912 sonstige Abgefertigte) gliedern sich wie folgt:

	männlich		weiblich	
	absolut	in %	absolut	in %
Alter:				
Unter 20 Jahre	817	25,14	629	25,04
20 b. u. 30 Jahre	891	27,42	619	24,64
30 b. u. 40 Jahre	764	23,51	665	26,47
40 b. u. 50 Jahre	472	14,52	350	13,93
50 Jahre und darüber	290	8,92	238	9,48
Ohne Angabe	16	0,49	11	0,44
Zusammen	3250	100	2512	100
Staatsangehörigkeit:				
Deutsche	2431	74,80	1866	74,28
Polen	444	13,66	377	15,01
Staatenlose	294	9,05	218	8,68
Sonstige	72	2,21	48	1,91
Ohne Angabe	9	0,28	3	0,12
Zusammen	3250	100	2512	100
Beruf:				
Landwirte	285	8,77	58	2,31
Handwerker				
selbständig	239	7,35	35	1,39
Gehilfen	408	12,55	99	3,94
Arbeiter				
gelernte	54	1,66	29	1,15
ungelernte	28	0,86	9	0,36
Kaufleute				
selbständig	689	21,20	26	1,04
Angestellte	670	20,62	365	14,53
Freie Berufe	224	6,89	160	6,37
Hausangestellte	11	0,34	312	12,42
Schüler	449	13,82	376	14,97
Ohne Beruf	155	4,77	989	39,37
Ohne Angabe	38	1,17	54	2,15
Zusammen	3250	100	2512	100
Wanderungsziel:				
Europa	312	9,60	192	7,64
Asien	22	0,68	12	0,48
Südafrika	84	2,58	96	3,82
Sonst. Afrika	28	0,86	20	0,80
USA	1348	41,48	1189	47,33
Kanada	2	0,06	—	—
Sonst. Nord- und Mittelamerika	41	1,26	22	0,88
Argentinien	612	18,83	442	17,60
Brasilien	189	5,82	139	5,53
Sonst. Südamerika	461	14,18	312	12,42
Australien	124	3,82	61	2,43
Ohne Angabe	27	0,83	27	1,07
Zusammen	3250	100	2512	100

Die vom Palästina-Amt beförderten 1551 Personen (1300 Unterstützte und 251 sonstige Abgefertigte) gliedern sich wie folgt:

	absolut	in %
Geschlecht:		
Männlich	911	58,74
Weiblich	529	34,11
Ohne Angabe	111	7,15
Zusammen	1551	100
Alter:		
Bis 18 Jahre	332	21,40
18 bis unter 35 Jahre	570	36,75
35 bis unter 45 Jahre	196	12,64
45 Jahre und darüber	243	15,67
Unbekannt	210	13,54
Zusammen	1551	100
Staatsangehörigkeit:		
Deutsche	904	58,28
Polen	286	18,44
Staatlose	35	2,26
Sonstige	150	9,67
Ohne Angabe	176	11,35
Zusammen	1551	100
Beruf:		
Landwirt	435	28,05
Handwerker	85	5,48
Arbeiter	3	0,19
Kaufleute	58	3,74
Freie Berufe	28	1,80
Hauswirtschaft	15	0,97
Sonstige	7	0,45
Schüler	303	19,54
Ohne Beruf	333[1])	21,47[1])
Ohne Angabe	284	18,31
Zusammen	1551	100

Die durch die Hauptstelle für Jüdische Wanderfürsorge unterstützten 630 Rückauswanderer gliedern sich nach der Staatsangehörigkeit wie folgt:

	absolut	in %
Polen	278	44,12
Tschechen	118	18,73
Ungarn	69	10,95
Oesterreicher	58	9,21
Rumänen	13	2,06
Staatenlose	43	6,83
Sonstige	51	8,10
Zusammen	630	100,00

Die Mehrzahl der Unterstützten, über 500, waren erwachsene Männer, nur 89 Frauen und 18 Kinder.

Förderung der jüdischen Auswanderung durch Kapital-Transfer

Da noch nicht feststeht, wann das Transfer-Verfahren wieder aufgenommen werden kann, das von der Allgemeinen Treuhand-Stelle für die jüdische Auswanderung (Altreu) G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Str. 72, auf Veranlassung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im November 1937 zur Förderung der jüdischen Auswanderung aus Deutschland eingeleitet worden ist (InfBl. 1937 Nr. 11/12 S. 86), wird die Altreu — von ganz besonders dringlichen Fällen für kleinere Beträge abgesehen — neue Anträge bis auf weiteres nicht entgegennehmen. Eine etwaige Wiederaufnahme des Transfer-Verfahrens wird in den jüdischen Blättern bekanntgegeben werden.

[1]) Einschl. Ehefrauen (und Kindern) in Begleitung des Mannes.

Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau

Aufruf „Fünf Jahre Hilfe und Aufbau"

Aus Anlaß seines fünfjährigen Bestehens hat der Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland Ende Dezember 1937 nachstehenden Aufruf erlassen:

„An die Juden in Deutschland!

In dem nunmehr beginnenden Kalenderjahr 1938 kann der Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland auf eine Tätigkeit von fünf Jahren zurückblicken. In dieser Zeit hat er sich auf den fünf Hauptgebieten seines Wirkens: Wanderung — Berufsausbildung und -umschichtung — Schulwesen — Wirtschaftshilfe — Wohlfahrtspflege zu der zentralen Planstelle entwickelt, die als öffentliche Hand aus der wirtschaftlichen und sozialen Hilfsarbeit für die Juden in Deutschland nicht mehr wegzudenken ist.

Der Auflösungsprozeß der Judenheit in Deutschland setzt sich fort. Etwa ein Drittel des früheren Bestandes der jüdischen Bevölkerung hat Deutschland bereits verlassen, viele stehen vor ihrer Auswanderung, viele weitere müssen folgen. Die Notwendigkeit, diesen Vorgang zielbewußt durch zweckmäßige Berufsausbildung und durch geeignete Wanderungsplanung in geordnete Bahnen zu lenken und durch planmäßige Aufbauarbeit den Weg in die Zukunft zu ebnen, besteht weiter. In gleichem Umfange verbleibt die Verpflichtung, der Not des Tages zu begegnen und für die Zurückbleibenden zu sorgen. So ist es nötig, daß die Juden in Deutschland ihr großes konstruktives Werk ferner erhalten und festigen. Mit der gleichen Entschlossenheit und dem gleichen Selbstvertrauen, mit dem alle helfenden und aufbauenden Kräfte in den verflossenen Jahren das Werk geschaffen und getragen haben, muß die Lösung der verbliebenen Aufgaben in Angriff genommen werden. Die Arbeit hierfür soll im Jahre 1938 unter der Parole ‚Fünf Jahre Hilfe und Aufbau' fortgeführt werden. Diese Parole soll verpflichtend mahnen, die Energien wachzuhalten, sich keiner unberechtigten Verzweiflungsstimmung hinzugeben und nicht über den persönlichen Sorgen die Sorge für das Schicksal der Gemeinschaft zu vergessen.

Erneut rufen wir die Juden in allen Gemeinden und in allen Gruppen auf, sich dessen bewußt zu bleiben, was diese ihre Gemeinschaft von ihnen fordern darf und weiter fordern muß. Was uns ‚Hilfe und Aufbau' in fünf Jahren war, muß jüdisches Verantwortungsbewußtsein und jüdischer Opfersinn aufrecht erhalten und ausbauen.

Fünf Jahre Hilfe und Aufbau! Helft weiter!"

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Zählung der hilfsbereiten Juden in Deutschland

Die Zählung der hilfsbereiten Juden in Deutschland, die die Jüdische Winterhilfe am Sonntag, 27. Februar 1938, in Form einer Haussammlung in allen jüdischen Gemeinden des Reiches durchführt, dient der Aufgabe, den Juden in den besonders notleidenden Klein- und Mittelgemeinden eine zusätzliche Hilfe zu bringen.

Die Not in vielen Klein- und Mittelgemeinden hat sich in diesem Jahre außerordentlich verschärft. Der fünfte Teil der von der Jüdischen Winterhilfe Unterstützten könnte von ihr ohne Hergabe zentraler Mittel nicht versorgt werden.

Eine starke Abwanderung ist in vielen Gemeinden zu verzeichnen. Wenn auch die absolute Zahl der Hilfsbedürftigen in diesen Gemeinden im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist, so ist doch eine Zunahme des Anteils der Hilfsbedürftigen an der jüdischen Gesamtbevölkerung zu beobachten und somit eine Zunahme der Not.

Es betrug der Anteil der Hilfsbedürftigen

	1936/37	1937/38
in Schleswig-Holstein	19,6 %	31,1 %
in Pommern	25,1 %	29,1 %
in Ostpreußen	30,9 %	35,8 %
in Hessen-Nassau	28,7 %	36,1 %
im Landkreis Friedberg-Hessen	29,3 %	45,6 %

In einzelnen Kleingemeinden sind weit mehr als die Hälfte, in einem Fall fast 90 % der Gemeindemitglieder hilfsbedürftig. Hierfür seien einige Beispiele angeführt:

Alt-Landsberg
140 Gemeindemitglieder, davon 70 Hilfsbedürftige;
Johannisburg/Opr.
59 Gemeindemitglieder, davon 54 Hilfsbedürftige;
Neidenburg
60 Gemeindemitglieder, davon 45 Hilfsbedürftige;
Krojanke
61 Gemeindemitglieder, davon 38 Hilfsbedürftige;
Neuruppin
35 Gemeindemitglieder, davon 30 Hilfsbedürftige;
Bezirk Trier
504 Gemeindemitglieder, davon 203 Hilfsbedürftige.

Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, die neben der Leitung der gesamten Jüdischen Winterhilfe insbesondere der Versorgung der Juden in den Notstandsgemeinden ihre Aufmerksamkeit zuwendet, ist nicht imstande, die Hilfsbedürftigen in diesen Gemeinden ausreichend zu versorgen, wenn sie nicht zusätzliche Mittel erhält.

Die Zählung der hilfsbereiten Juden in Deutschland am 27. Februar 1938 dient der Aufbringung der erforderlichen zusätzlichen Mittel. Diese Zählung knüpft an an das Gebot der

„Zählung des Volkes (II. 30, 8—13)",

das in dem Wochenabschnitt enthalten ist, der am Sonnabend, 26. Februar 1938, verlesen wird.

Jeder, der gezählt wird, soll ein Sühnegeld geben, ohne Unterschied, ob arm, ob reich.

Alle die jüdischen Männer, Frauen und Kinder, die selbst oder für andere einen Spendenschein erwerben, werden als „hilfsbereite" Juden gezählt. Der Gegenwert des Spendenscheins dient zur Betreuung der Hilfsbedürftigen in den Notstandsgemeinden.

„Werkdienst am Zelt der Gegenwart"

nennt die Schrift die Hingabe eines Opfers bei der Zählung. Werkdienst am Zelt, das die Jüdische Winterhilfe schützend über die Hilfsbedürftigen unserer Gemeinschaft spannt, ist die Einordnung in die Zahl der Helfenden.

Die Zählung der hilfsbereiten Juden in Deutschland reiht die Jüdische Winterhilfe ein in die große Tradition des Helfens. Sie gibt jedem Juden in Deutschland die Möglichkeit, Solidarität zu üben mit denjenigen, die vereinsamt in den mittleren und kleineren Gemeinden leben.

Wir wissen, daß diese Hilfe längstens nicht mehr nur materielle Not lindert, sondern daß sie die Einsamkeit aufhebt und dem Einzelnen das Gefühl der Geborgenheit in seiner Gemeinschaft gibt.

Alters- und Siechenheime

Das ständig wachsende Bedürfnis an Unterkunftsmöglichkeiten für alte und sieche jüdische Menschen hat die Schaffung einer großen Zahl neuer Plätze in Heimen veranlaßt.

Vor 1933 waren in Deutschland vorhanden
für jüdische Alte: 2 285 Heimplätze,
für jüdische Sieche: 332 Heimplätze.

Seit 1933 sind geschaffen worden
für jüdische Alte: 904 Heimplätze,
davon 444 in Berlin, 460 im Reich;
für jüdische Sieche: 69 Heimplätze,
davon 45 in Berlin, 24 im Reich.

Trotz der Vermehrung der Heimplätze ist der Bedarf bei weitem nicht gedeckt. Es wird jedoch in einer Anzahl von Gemeinden z. Zt. die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Alters- und Siechenheime geplant.

Preisausschreiben Blaue Beitragskarte

An dem Preisausschreiben für die Wohlfahrtsmarken der Beitragskarte für Hilfe und Aufbau 1938/39 (InfBl. 1937 Nr. 8/10 S. 63) beteiligte sich eine Reihe von Künstlern mit einer Anzahl recht brauchbarer Entwürfe. Die von der Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle berufene Jury entschied am 23. Dezember 1937 über die Preise wie folgt:

Der erste Preis wurde Heinz Wallenberg (Berlin) für eine Wiedergabe von Symbolen jüdischen Brauchtums, der zweite Preis Fred Goldberg (Berlin) für Darstellungen des Tierkreises zuerkannt. Der dritte, erhöhte Preis, wurde zu gleichen Teilen den als gleichwertig angesehenen Entwürfen von Grete Wiesenthal (Berlin) für „Jüdische Stätten in aller Welt" und Georg Pariser (Dortmund) für „Köpfe bedeutender Männer" zugesprochen.

Berichtigung zu „Sozial- und Wirtschaftsrecht..."

In dem in Wittelshöfer, „Sozial- und Wirtschaftsrecht, ausgewählt und bearbeitet für die Bedürfnisse der Juden in Deutschland", auf T 74 abgedruckten Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten sind in § 2 hinter dem Wort „Beschäftigungsdauer" die Worte „von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer" einzufügen.

Literatur

„Wettlauf der Hilfe" in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 9 (Dezember 1937).

„Haussammlungen der Jüdischen Winterhilfe — Richtlinien und Erfahrungen" in „Jüdisches Gemeindeblatt Dresden" Jg. 14 Nr. 1 (1. Januar 1938).

Jüdische Organisationen

Jewish Agency und Zionistische Vereinigung für Deutschland

Kundgebung

Der Beirat der Jewish Agency for Palestine und die Zionistische Vereinigung für Deutschland haben am 7. Januar 1938 nachstehende Kundgebung veröffentlicht:

„Das Weißbuch zur Palästina-Politik, das die britische Regierung am 23. Dezember 1937 erlassen hat, erfüllt die Judenheit in Deutschland mit ernster Sorge und Befürchtung.

Viele Monate soll die Tätigkeit der neuen technischen Untersuchungs-Kommission währen. Ein höchst langwieriges Verfahren für die Behandlung ihrer Ergebnisse steht in Aussicht. So wird die bereits hart auf dem Lande lastende Ungewißheit seines politischen Schicksals auf unabsehbare Zeit verlängert, die Wirtschaft Palästinas aufs schwerste gelähmt und die ersehnte Befriedung schwieriger gestaltet.

Für unsere eigene Gemeinschaft und darüber hinaus für die Judenheit Mittel- und Osteuropas ist ein solches Hinauszögern unerträglich. Angesichts der fortschreitenden Einengung ihrer Existenzgrundlagen, einer zunehmenden Verarmung und einer sich von Tag zu Tag verschärfenden Auswanderungsnotwendigkeit blicken Hunderttausende aufbruchsbereiter Juden dieser Gebiete auf Palästina als auf ihre Rettung. Die Fortdauer des augenblicklichen Zustandes der Ungewißheit in diesem Lande bedeutet für sie ein Versinken in Hoffnungslosigkeit, für Millionen das Verzweifeln an nationaler Zukunft.

Das Weißbuch hält an dem Vorschlag der Peel-Kommission auf Schaffung eines jüdischen Staates als Erfüllung der Politik der Balfour-Deklaration fest. Solche Erfüllung kann nur ein Staat sein, der durch den Umfang seines Gebietes imstande ist, der furchtbaren Wanderungsnot der mittel- und osteuropäischen Judenheit wirksam zu begegnen.

Bis zur abschließenden Regelung des gesamten Palästina-Problems besteht das Mandat in unanzweifelbarer Gültigkeit fort; es muß die Tätigkeit der Palästina-Regierung bestimmen. Wir erwarten, daß die vorübergehende Einführung einer politischen Höchstgrenze für die Alijah am 1. April 1938 außer Kraft tritt, und daß alsdann der gesetzlich festgelegte Grundsatz der wirtschaftlichen Aufnahmefähigkeit des Landes als alleiniger Maßstab für den Umfang der Einwanderung wieder zur Geltung gelangt.

Wir Juden in Deutschland erwarten, daß die Tätigkeit der Untersuchungs-Kommission mit äußerster Beschleunigung durchgeführt wird. Ihr Ergebnis muß unserer Lage angemessen sein."

Jüdischer Frauenbund

Schulungstagung für Vertrauensfrauen und Pflegemütter

Das Referat „Wichtige Grundsätze der Pflege und Erziehung von jüdischen Kindern in Pflegeheimen", das Professor Dr. Selma Meyer auf der Schulungstagung für Vertrauensfrauen und Pflegemütter in Düsseldorf gehalten hat (InfBl. 1937 Nr. 11/12), ist als Sonderdruck erschienen und kann bei der Geschäftsstelle des Jüdischen Frauenbundes, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158, bezogen werden.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Uebernahme eines Altersheims

Die Verwaltung des Vereins „Israelitisches Heimathaus und Volksküche" Berlin N, Gormannstr. 3, ist an die Jüdische Gemeinde zu Berlin übergegangen.

Jüdische Gemeinde Dresden

Errichtung eines Jugendlehrhauses

Am 29. Januar 1938 wurde in Dresden das Jugendlehrhaus seiner Bestimmung übergeben. Sinn des Lehrhauses ist, der jüdischen Jugend allgemeines und jüdisches Wissen zu vermitteln. Neben aktuellen Themen werden die Wissensgebiete Geschichte und Philosophie besondere Berücksichtigung finden.

Jüdische Gemeinde Ems

Hundertjähriges Bestehen der Synagoge

Die Synagoge der Jüdischen Gemeinde Ems wurde im Jahre 1837 vollendet und eingeweiht. Das 100jährige Bestehen wurde anläßlich des Chanukkah-Festes gefeiert. Bezirksrabbiner Dr. Laupheimer zeichnete in seiner Festpredigt ein eindrucksvolles Bild der inneren und äußeren Entwicklung der Gemeinde.

Jüdischer Religionsverband Hamburg

Zusammenschluß von Gemeinden

Die Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg, die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona, die Jüdische Gemeinde Wandsbek und die Synagogen-Gemeinde Harburg-Wilhelmsburg haben sich mit Wirkung vom 1. Januar 1938 zusammengeschlossen (InfBl. 1937 Nr. 8/10 S. 65). Die Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg, in die die obengenannten früher preußischen Gemeinden aufgegangen sind, führt jetzt den Namen Jüdischer Religionsverband Hamburg.

Das Repräsentanten-Kollegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg hat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1937 auf den 1. Januar 1938 zu Mitgliedern des Vorstandes des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg gewählt: Rechtsanwalt Bernhard David, Max Haag, John Hausmann, Staatsrat a. D. Dr. Leo Lippmann, Dr. Ernst Loewenberg, Paul Möller (Altona), Max Stern, Dr. Alfred Unna, Dr. Fritz M. Warburg, Dr. Hugo Zuntz.

Einweihung eines Gemeinschaftshauses

In Hamburg wurde am 1. Januar 1938 ein jüdisches Gemeinschaftshaus eingeweiht, das als Mittelpunkt aller kulturellen und gesellschaftlichen Bestrebungen gedacht ist. Die Einweihungsfeier, der als Vertreter der Reichsvertretung der Juden in Deutschland Dr. Franz Meyer beiwohnte, wurde mit einer Ansprache von Max Warburg eingeleitet. Nach einem Dank an die Spender — vor allem ist dieses Haus aus Mitteln des Vorstandes und Repräsentantenkollegiums des Jüdischen Religionsverbandes errichtet worden —, an die Architekten, an die Leiter des Kulturbundes betonte Max Warburg, daß das Gemeinschaftshaus sowohl dem Kulturbund wie dem Lehrhaus (Franz Rosenzweig-Stiftung) eine Stätte bieten wolle. Die Ansprachen von Dr. Ernst Loewenberg namens des Vorstandes des Jüdischen Religionsverbandes und Julius Kobler wurden von Psalmengesängen des Hamburger Tempelchors umrahmt. Im Theatersaal des Gemeinschaftshauses, der 500 Personen faßt, wurde am gleichen Tage der Spielplan des Jüdischen Kulturbundes mit „Romeo und Julia" eröffnet.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Frauenauswanderung

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland legt in einem Aufruf in der jüdischen Presse dar, daß sich durch die überwiegend männliche Auswanderung in überseeische Länder Schwierigkeiten ergeben haben, weil es den eingewanderten Männern an der Möglichkeit zur Gründung einer jüdischen Familie fehlt. Besonders schwer ist in dieser Hinsicht die Lage der ledigen Auswanderer in den Ländern ohne eine zahlenmäßig bedeutende Judenheit. Im gleichen Maße, wie die Auswanderung der Männer im heiratsfähigen Alter die der Frauen übersteigt, müssen die Heiratsmöglichkeiten für die in Deutschland zurückbleibenden Mädchen sinken. Die jungen Auswanderer müssen sich darüber klar sein, daß sie im allgemeinen gut daran tun, vor ihrer Uebersiedlung in ein überseeisches Land zu heiraten. Ferner wird in dem Aufruf dargelegt, welche beruflichen und menschlichen Voraussetzungen die auswandernden Mädchen erfüllen müssen. Der Hilfsverein wird in engster Zusammenarbeit mit dem Jüdischen Frauenbund um eine geeignete Auswahl auswanderungswilliger Mädchen bemüht sein, und zusammen mit den überseeischen Komitees und Frauenorganisationen dafür sorgen, daß die Betreuung alleinstehender Mädchen und Frauen soweit gewährleistet ist, daß der Auswandererberater den jüdischen Eltern gegenüber die Verantwortung für die Auswanderung übernehmen kann.

Literatur

„Frau in der Wirtschaft" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 2 (13. Januar 1938).

Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden

Neuaufnahmen in die Jüdische Lehrerbildungsanstalt

Die vom Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden unterhaltene Jüdische Lehrerbildungsanstalt in Berlin beginnt Ostern 1938 einen neuen Lehrgang. Aufgenommen werden Bewerber und Bewerberinnen, die das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt (Abiturium) besitzen, bzw. bis Ostern 1938 erlangen. Das Studium, das in Anlehnung an den Lehrplan der Hochschulen für die Lehrerbildung durchgeführt wird, schließt mit einer staatlichen Abschlußprüfung (1. Volksschullehrerprüfung). Es dauert drei Jahre. Bewerbern, die den Nachweis ausreichender anderweitiger pädagogischer Vorbildung (Universitätsstudium) und größerer Kenntnisse im Hebräischen und in den jüdischen Fächern erbringen, kann evtl. eine Verkürzung des Studiums eingeräumt werden. Anträge, denen ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses, sowie Angaben über die musikalischen und turnerisch-sportlichen Fähigkeiten und den allgemeinen Gesundheitszustand beizufügen sind, sind zu richten an den Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung

Lerntagung in Köln

In den Tagen vom 21. bis 24. November 1937 haben Jüdisches Lehrhaus und Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung in Köln eine Lerntagung veranstaltet. Die Kölner jüdische Jugend beteiligte sich vor allem an einer Arbeitsgemeinschaft von Direktor Adler (Stuttgart), die in einem „Gemeinschaftssingen" ausklang und an dem Arbeitskreis von Dr. Heschel (Frankfurt a. M.) über die Deutung des Bibeltextes 2. Buch Moses, Kap. 32 u. 33. An den Abenden fanden Vorträge von Rabbiner Dr. Kober, Stud.-Rat a. D. Dr. Galliner-Frankfurt a. M. (Lichtbildervortrag über künstlerisches Sehen) und Dr. Georg Lubinski-Berlin (Lenkung der Berufswahl und Gestaltung der Berufsausbildung) statt.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Lernmonat im Bröltalhaus

Vom 4. bis 27. November 1937 fand im Bröltalhaus ein Seminar für Jungführer statt, das der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände in Gemeinschaft mit der Mittelstelle für jüdische Erwachsenen-Bildung veranstaltete. Der Lernmonat sollte eine zusätzliche Bildungsarbeit für diejenigen Jungführer bedeuten, die von ihren Bünden mit der Führung von Gruppen beantragt waren oder in absehbarer Zeit beauftragt werden sollten. Die Auswahl der Teilnehmer wurde vom Reichsausschuß gemeinsam mit den Bundesleitungen sorgfältig vorgenommen.

Die einzelnen Bünde stellten — wie folgt — die Teilnehmer: Makkabi Hazair 10, Habonim 7, Brith Hanoar 5, Haschomer Hazair 5, Werkleute 5. Das Durchschnittsalter war 18½ Jahre. Es nahmen 28 Jungen und 4 Mädchen teil. 19 Teilnehmer standen bereits seit einiger Zeit in aktiver Bundesarbeit (als Führer von Gruppen oder Mittleren-Hachscharoth).

Folgende Arbeitsgemeinschaften fanden statt: T'nach-Kurs (Dr. Abraham Heschel); Fragen jüdischer Kultur (Dr. Josef Burg); Methodische Einführung in die Geschichte, mit je einem Lehrbeispiel aus der antiken, mittleren und neueren Geschichte (Dr. Kurt Herz); Die politische Lage im Vorderen Orient (Dr. Robert Weltsch); Gesellschaftskunde (Prof. Dr. Kantorowicz); Die Vorgeschichte der Balfour-Deklaration (Dr. Walter Groß); Atemschulung, Singen und Liedkunde (Dir. Karl Adler); Körperschulung (Morgengymnastik); Scouting (Arbeitsgemeinschaft über die wichtigsten Teilgebiete des Scouting) (Hanns Winter).

In den Berichten über den Lernmonat kommt zum Ausdruck, daß die Zeit jedem einzelnen reiche Anregung und Wissensvertiefung geboten hat, und daß es gelungen ist, alle ideologischen Meinungsverschiedenheiten zurückzudämmen zugunsten einer wirklichen Lerngemeinschaft. Die Leitung lag in den Händen von Prof. Dr. Kantorowicz (Frankfurt a. M.).

Lehrbriefe

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände, dessen Schriften bisher in unregelmäßiger Folge veröffentlicht worden sind, gibt seit Oktober 1937 monatlich erscheinende Lehrbriefe heraus. Es sind in den letzten Monaten erschienen:

Nr. 6: Hans Friedenthal, „Palästina — Flora und Fauna".

Nr. 7: Horst Hauptmann, „Die Bedeutung des Vorderen Orients in der Weltpolitik von Napoleon bis zum Weltkrieg".

Nr. 8: „Wie kann man Palästinakunde treiben?"

Nr. 9: Josef Burg, „Von der Volkswerdung bis zum Untergang des jüdischen Staates".

Die Lehrbriefe haben die Aufgabe, durch Bereitstellung geeigneten Materials die Arbeit der Jugendorganisationen zu fördern. Sie können beim Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, kostenlos bezogen werden.

Erweiterung der Bücherei

Die Bücherei des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände, die den Jugendlichen aller Jugend- und Sportorganisationen zur Verfügung steht, konnte im Dezember 1937 erweitert werden; insbesondere wurden Werke, die sich mit der Entwicklung und Geschichte des Vorderen Orients beschäftigen, aufgenommen (s. a. InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 19).

Büchersammlung für Jagur

In Ehrung des Andenkens von Ludwig Tietz hat der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände mit Hilfe seiner Landesausschüsse eine Büchersammlung für die Ludwig-Tietz-Lehrwerkstätte in Jagur erfolgreich durchgeführt.

Literatur

„Aktiviert die jüdische Jugend! — Ein Beitrag zur Diskussion um die Jugendbünde", H. M. Schwarz in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Sport und Jugendbund — Zur Erziehung jüdischer Jugend" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 4 (20. Januar 1938).

Zentralstelle für jüdische Wohlfahrtspflege Saarbrücken

Aufhebung der Zentralstelle

Am 1. Januar 1938 ist die bisher von der Zentralstelle für jüdische Wohlfahrtspflege in Saarbrücken ausgeübte Fürsorgetätigkeit von der Wohlfahrtsstelle des Verbandes der israelitischen Kultusgemeinden in der Pfalz, Ludwigshafen, Zollhofstr. 11, übernommen worden.

Die Darlehenskasse der Synagogengemeinde in Saarbrücken bleibt dort bestehen.

Allgemeine Literatur

„Zur Gestaltung der jüdischen Gegenwartskunde — Aussprache", Dr. Werner Rosenstock, Dr. Ludwig Feuchtwanger in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 1 (Februar 1938).

„Reform des Lastenausgleichs", Max Birnbaum, Dr. S. Weißmann in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 1 (Februar 1938).

„Fahrt durch ein Gemeindedezernat" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 51 (23. Dezember 1937).

„Die erste jüdische Bibliothek", Hilde Ottenheimer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 3 (20. Januar 1938).

„Das Jahr 1938 — Kalender der Berliner Juden" (Herausgeber: Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin — 1937).

„Die Jugendarbeit der Gemeinde — ihre Zielsetzung und ihr Weg", Norbert Wollheim in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 51 (19. Dezember 1937).

„Die 120-Jahr-Feier des Tempelverbandes" in „Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg" Jg. 14 Nr. 1 (14. Januar 1938).

„Festgabe — 50 Jahre Hauptsynagoge München" (Herausgeber im Auftrag der Israelitischen Kultusgemeinde München: Dr. Leo Baerwald, Dr. Ludwig Feuchtwanger — 1937).

„100 Jahre Synagoge in Oranienburg", Gossels in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 2 (9. Januar 1938).

Arbeitsrecht

Arbeitsgerichte

Zulassung jüdischer Rechtsanwälte

Nach § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 10. April 1934 (RGBl. I S. 319) kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte für eine Partei zulassen. Entgegen der von manchen Arbeitsgerichten geübten Praxis, jüdische Rechtsanwälte grundsätzlich nicht zuzulassen, hat das Landesarbeitsgericht Hamburg am 20. August 1937 entschieden, daß die Zulassung eines nichtarischen Rechtsanwalts vor dem Arbeitsgericht grundsätzlich nicht ausgeschlossen wäre, da eine Rechtlosmachung jüdischer Parteien vor dem Arbeitsgericht nicht beabsichtigt sei.

Sozialversicherung

Arbeitslosenversicherung

Vereinheitlichung der Arbeitslosenunterstützung

Durch die Verordnung über die unterstützende Arbeitslosenhilfe vom 22. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1410) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ist, rückwirkend vom 28. November 1937 ab, die Arbeitslosenunterstützung vereinheitlicht und teilweise auf neue Grundlagen gestellt worden.

1. Die Verordnung bestimmt, daß versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung (Alu) ohne Beschränkung der Bezugsdauer gewährt wird. Damit ist die Krisenunterstützung (Kru) fortgefallen; der Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 31. Dezember 1937 (RGBl. 1938 I 6) die gegenstandslos gewordenen Durchführungsvorschriften über die Krisenfürsorge, insbesondere den Erlaß vom 17. Juni 1932 nebst den Aenderungs-Erlassen (die u. a. den Personenkreis und die Grundsätze der Hilfsbedürftigkeitsprüfung enthalten), aufgehoben.

Unberührt geblieben ist (mit Ausnahme eines auf die Kru verweisenden Satzes) die Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung vom 3. Juni 1937 (InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 41, Nr. 8/10 S. 68). Es gelten also die dort festgesetzten Unterstützungssätze unverändert weiter (Tabelle abgedruckt bei Wittelshöfer, Sozial- und Wirtschaftsrecht, T 55—58), ebenso die Voraussetzung der Hilfs-

bedürftigkeit für den Unterstützungsbezug von der 7. Woche an (nach 36 Unterstützungstagen). Dagegen hat die Verordnung die Bindung aufgehoben, die bisher für das Arbeitsamt wie den Spruchausschuß an die gemeindliche Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit (§§ 172 Abs. 4, 178 Abs. 4 AVAVG.) bestand.

Die Durchführung dieser Vorschriften regeln der Erlaß des Reichsarbeits- und des Reichsinnenministers über die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung vom 8. Januar 1938 (RABl. I S. 14), der auch für arbeitslose Ehefrauen Anwendung findet (denen gemäß § 107 d AVAVG. Alu in jedem Falle nur bei Hilfsbedürftigkeit gewährt wird), ferner Durchführungsbestimmungen des Präsidenten der Reichsanstalt für AVAV. vom 14. Januar 1938 (RABl. I S. 26). Der Erlaß bestimmt zunächst (in Uebereinstimmung mit der bisherigen Regelung), daß die Gemeinden (Gemeindeverbände) ihrem Gutachten die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, und zwar die Vorschriften der allgemeinen Fürsorge und außerdem den § 15 (Schonung kleinerer Vermögen, angemessenen Hausrats usw. in der gehobenen Fürsorge) zugrunde zu legen haben. Ergänzend ist aber eine Reihe von Tatbeständen festgestellt, die zu berücksichtigen sind.

Bei Bemessung der Höhe der Unterstützung bleiben außer Ansatz bestimmte Einnahmen des Arbeitslosen. Hierzu gehören u. a.: die geringfügigen Arbeitsverdienste, die nach § 112 AVAVG. nicht auf die Alu angerechnet werden; — von Leistungen nach dem Reichsversorgungsgesetz: Pflege-, Führerhundzulage, Zusatzrente, Frontzulage voll, von Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten und -beihilfen (desgleichen von Renten und Beihilfen nach dem Besatzungspersonenschädengesetz) ein Betrag bis zu 25 RM. im Monat; — Leistungen der Krankenversicherung; — Pflegegeld aus der Unfallversicherung; — von Sozialversicherungsrenten ein Betrag bis zu 15 RM. im Monat, Hausgeld aus den Rentenversicherungen; — Unterstützungen gemäß der Gesetzgebung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses; — von Aufwertungseinkommen und Vorzugsrente ein Betrag bis zu 270 RM. im Jahr, ein infolge Verzichts auf das Auslosungsrecht gewährter Mehrbetrag der Vorzugsrente voll; — Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit; — Leistungen der öffentlichen Fürsorge; — Zuwendungen zur Ergänzung der Alu seitens der freien Wohlfahrtspflege oder eines rechtlich oder sittlich nicht Verpflichteten (also ähnlich wie nach § 8 Abs. 3 RGr., doch ohne die dort gegebenen Einschränkungen); — sonstiges Einkommen, soweit es 20 % des vollen Alu-Betrages nicht übersteigt.

Mitglieder einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) des Arbeitslosen, und zwar Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Arbeitslosen gegenüber eine sittliche Unterhaltspflicht haben, sollen im Rahmen des ihnen Zumutbaren Mittel für den Lebensbedarf zur Verfügung stellen, auch soweit sie nicht rechtlich unterhaltspflichtig sind (den Vorschriften über die Familienunterstützung Wehrdienstätiger angenähert). Bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit bleiben Bezüge der oben genannten Arten, ebenso eigene Alu eines Angehörigen außer Ansatz. Der von den Familienmitgliedern gewährte Unterhalt ist bei der Bemessung der Alu zu berücksichtigen.

Kleineres Vermögen, insbesondere Spargroschen, angemessener Hausrat oder ein kleines vom Arbeitslosen mit seinen Angehörigen bewohntes Hausgrundstück bleiben dagegen außer Ansatz. Im übrigen darf die Verwertung von Vermögen nur verlangt werden, wenn sie weder für den Arbeitslosen noch für einen seiner Angehörigen eine unbillige Härte bedeuten würde und auch nicht offenbar unwirtschaftlich wäre; dabei ist die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen.

Zur Aufhebung der Bindung an das gemeindliche Gutachten wird bestimmt, daß trotzdem die Arbeitsämter von diesem auszugehen, aber zu prüfen haben, ob es der sozialen Stellung des Arbeitslosen oder der Erhaltung seiner Arbeitskraft gerecht wird, ob sein Familienstand, besonderer Bedarf pflegebedürftiger oder betagter Angehöriger o. ä. Umstände genügend berücksichtigt sind. Soweit hiernach erforderlich, können sie im Einzelfall über die von der Gemeinde vorgeschlagene Unterstützung hinausgehen, jedoch immer nur bis zur Grenze der geltenden Unterstützungssätze. Die Arbeitsämter haben jetzt selbst den Unterstützungsfall laufend zu überwachen. Ein gemeindliches Gutachten ist daher nur zu Beginn jeder Unterstützungsperiode nach dem Erwerb einer neuen Anwartschaft erforderlich.

Im übrigen ist das Arbeitsamt zur Kürzung oder Versagung der Unterstützung befugt, soweit der Arbeitslose sie infolge besonderer Umstände nicht braucht. So ist auch arbeitsunwilligen Arbeitslosen gegenüber zu verfahren. Dabei ist vor Kürzung oder Versagung der Unterstützung der Gemeinde Kenntnis zu geben, um eine ersatzweise oder zusätzliche Unterstützung zu vermeiden.

2. Für bestimmte Bezirke oder Personengruppen, auch nach Alter, Geschlecht oder Familienstand abgegrenzt, können (wie bisher in der Krisenfürsorge) die Präsidenten der Landesarbeitsämter die Bezugsdauer beschränken, jedoch nicht unter 20 Wochen (120 Unterstützungstage).

3. Für Ausländer beschränkt die Verordnung selbst die Bezugsdauer auf 20 Wochen, soweit nicht der Heimatstaat gegenseitige Leistungen gewährt. Auf Grund dieser Vorschrift hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 28. Dezember 1937 (RABl 1938 I S. 5) mit Wirkung vom 28. November 1937 unbeschränkte Bezugsdauer für Danziger, britische, österreichische, polnische, schweizerische und tschechoslowakische Staatsangehörige angeordnet.

Für Staatlose gilt, nach dem Begleiterlaß des Reichsarbeitsministers zum Erlaß vom 28. Dezember 1937 (RABl. 1938 I S. 26), die Ausnahmevorschrift für Ausländer nicht; sie erhalten Alu ohne zeitliche Beschränkung.

4. Soweit infolge der Rückwirkung der Neuregelung Anspruch auf eine Nachzahlung entsteht, hatte diese bei der ersten Zahlung nach der Umstellung des Unterstützungsfalles zu erfolgen. Auf Rückerstattung zuviel erhobener Unterstützung kann verzichtet werden. Trifft jedoch eine solche Verpflichtung in einem Fall mit einer Nachzahlung zusammen, so ist diese entsprechend zu kürzen.

Invaliden- und Angestelltenversicherung

Neue Bestimmungen

Das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) hat eine Reihe von Rechts- und Leistungsbestimmungen der Invalidenversicherung (JV.) und der Angestelltenversicherung (AV.) abgeändert und mit einander übereinstimmend geregelt.

In diesem Sinne völlig neu gestaltet und dabei wesentlich vereinfacht wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab das sogenannte Anwartschaftsrecht.

In der JV. ist jetzt die Wartezeit erfüllt, wenn 260 Pflichtwochenbeiträge entrichtet sind, sonst insgesamt mindestens 520, für die Altersrente 780 Wochenbeiträge. Die gegen früher (250 bzw. 500 bzw. 750) erhöhte Zahl von Beiträgen entspricht nun der unverändert gebliebenen Mindestzahl von 60 bzw. 120 bzw. 180 Monatsbeiträgen in der AV. Als Ersatzzeit, die für die Erfüllung der Wartezeit rechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu sein brauchen, gilt jetzt nur noch Wehr- oder Reichsarbeitsdienst. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1937 indessen werden gemäß dem bisherigen Recht (§ 115 des Ausbaugesetzes) sowohl in der JV. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit wie in beiden Versicherungen Kriegs- und Sanitätsdienst im Weltkrieg und Heeresdienst vor dem Weltkrieg als Ersatzzeit angerechnet. Für die Kriegsdienstzeit werden jetzt auch in der JV. (wie bisher schon in der AV) Steigerungsbeträge (die rentenerhöhend wirken) gewährt, sofern die Versicherung schon vor dem Weltkrieg bestanden hat (§§ 118, 119 Ausbaugesetz). Die Steigerungsbeträge werden auf Antrag, der bis spätestens 31. Dezember 1939 gestellt werden kann, auch zu bereits laufenden Renten gewährt, jedoch nicht für die vor dem 1. Januar 1938 liegende Zeit.

Zur Erhaltung der Anwartschaft müssen jetzt für jedes Kalenderjahr mindestens entrichtet werden: in der JV. 26 Wochenbeiträge (bisher 20 für 2 Jahre), in der AV. 6 Monatsbeiträge; für das Kalenderjahr des Versicherungsbeginns genügt eine geringere (nicht näher bezeichnete) Zahl von Beiträgen; für das Jahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, für die auf Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Jahre und während des Bezugs einer Rente sind Beiträge nicht mehr erforderlich. In der JV. darf eine vor 1937 begonnene Weiterversicherung von 1938 ab in Klasse I fortgesetzt werden, solange das Einkommen 6 RM. wöchentlich nicht übersteigt. Als Ersatzzeit gelten hier

(neben Wehrdienst usw.) Teilnahme an einem vom Reichsversicherungsamt anerkannten Fortbildungslehrgang; Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett und während der Genesung; ferner Arbeitslosigkeit, wenn Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung oder Zuschlag zur Unterstützung eines andern Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gezahlt oder nur deswegen nicht gezahlt wird, weil noch andere Bezüge vorhanden sind. Sind für ein Kalenderjahr diese Beiträge bzw. Ersatzzeiten nicht nachgewiesen, so erlischt die Anwartschaft aus allen vorher entrichteten Beiträgen, es gibt (entgegen dem bisherigen Recht) kein Wiederaufleben; mit späteren Beiträgen beginnt die Versicherung (damit die Wartezeit) von neuem.

Bis zum 31. Dezember 1937 nach dem bisherigen Recht wiederaufgelebte Anwartschaften bleiben in Geltung; neu ist, daß auch die Inflationszeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923 als Ersatzzeit angerechnet wird, wenn keine Beiträge entrichtet waren (§ 116 Ausbaugesetz).

Dagegen gilt die Anwartschaft als erhalten, wenn die Zeit zwischen dem Beginn der Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalls zur Hälfte mit Beiträgen belegt ist, die sogenannte Halbdeckung (die an die Stelle der bisherigen Dreivierteldeckung des gleichen Systems getreten ist). Dabei werden das erste und das letzte Kalenderjahr der Versicherung nicht mitgezählt, wohl aber die für diese Jahre gezahlten Beiträge berücksichtigt. Ersatzzeiten gibt es hier nicht. Die Halbdeckung findet auch für Versicherungsfälle Anwendung, die vor Inkrafttreten der Neuregelung, aber nach dem 31. Dezember 1935 eingetreten sind, falls das für den Berechtigten günstiger ist (§ 117 Ausbaugesetz). Es kann also z. B. ein Versicherter, dessen Rentenantrag in den Jahren 1936 oder 1937 mangels Dreivierteldeckung abgelehnt worden ist, jetzt auf erneuten Antrag Rente erhalten, wenn er die Halbdeckung nachweisen kann.

Freiwillige Beiträge (die auch zur Erfüllung der Wartezeit und zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich sein können) können jetzt, ebenso wie Pflichtbeiträge, noch binnen zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres der Fälligkeit nachgezahlt werden; die Nachzahlung von Pflichtbeiträgen, die ohne Verschulden des Versicherten rückständig sind, ist noch binnen weiteren zwei Jahren zuzulassen. Nach einer Uebergangsbestimmung (§ 123 Ausbaugesetz) können Beiträge für die Jahre 1932 bis 1937 noch bis Ende 1941 nachgezahlt werden. Die freiwillige Weiterversicherung (nach Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) ist aber mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab nur zugelassen: in der JV. wenn mindestens 26 Pflichtbeiträge (bisher einer), in der AV., wenn 6 Pflichtbeiträge (bisher 4) entrichtet sind, doch werden dabei etwaige Pflichtbeiträge zur JV., AV. und Knappschaftsversicherung zusammengerechnet.

Die Selbstversicherung, die bisher nur begrenzten Personengruppen und nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1936 Auslandsdeutschen zustand (InfBl. 1937 S. 5), ist mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab jedem Staatsangehörigen im In- und Ausland, und zwar nach Wahl in der JV. oder AV., gestattet, der beim Beginn nicht über 40 Jahre alt ist. Nach Eintritt von Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dürfen keine freiwilligen Beiträge mehr entrichtet werden (wie bisher). Die Höhe der freiwilligen Beiträge ist unverändert geblieben (entsprechend dem jeweiligen Einkommen, mindestens in Beitragsklasse 2 bzw. B).

Zu den Leistungsverbesserungen, die alle mit dem 1. Januar 1938 in Kraft treten, gehört die Fortzahlung von Waisenrente und Kinderzuschuß zur Versichertenrente bis zum 18. Lebensjahre, wenn das Kind sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder nicht erwerbsfähig ist. Der Kinderzuschuß ist für jedes 3. und jedes weitere Kind auf 120 RM. (statt 90 RM.) jährlich erhöht worden. Die neuen Vorschriften gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1938 eingetreten sind.

In der JV. erhält Witwenrente jetzt auch die Witwe, die zur Zeit des Todes ihres Mannes (bzw. wenn der Tod früher eingetreten war, am 1. Januar 1938) mehr als drei waisenrentenberechtigte Kinder erzieht.

Weiter ist auch in die JV. die Beitragserstattung im Heiratsfall an weibliche Versicherte aufgenommen worden. Das Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ist jetzt (auch in der AV.) nicht mehr erforderlich. Die Anwartschaft muß erhalten und die Wartezeit spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung erfüllt sein Der Antrag ist binnen 3 Jahren nach der Heirat zu stellen. Die Neuregelung gilt nur für Ehen, die nach dem 31. Dezember 1937 geschlossen sind (§ 120 Ausbaugesetz).

Die Ruhensvorschriften sind für Kriegsbeschädigte gemildert worden, von deren Versorgungsrente jetzt 50 RM. (statt 25 RM.) anrechnungsfrei bleiben; ferner erhält beim Zusammentreffen mehrerer Versicherungsrenten der Berechtigte neben der höchsten dieser Renten auch einen Teil der übrigen, und zwar auch in schwebenden und in Fällen, die vor dem 1. Januar 1938 eingetreten sind (§§ 114, 121 Ausbaugesetz).

Für Ausländer, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, ist die Zulässigkeit einer Kapitalabfindung fortgefallen.

Krankenversicherung

Die Versicherungspflicht selbständiger Lehrer und Erzieher und Hausgewerbetreibender

Im Rahmen eines Gesetzes über die Versicherung von Artisten vom 13. Januar 1938 (RGBl. I S. 33), das in seinem Hauptgegenstand Juden nicht betrifft, wird auch die Krankenversicherung selbständiger Lehrer und Erzieher sowie diejenige der Hausgewerbetreibenden mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab neu geordnet.

Zu dem in § 165 RVO. bestimmten krankenversicherungspflichtigen Personenkreis gehören auch Lehrer und Erzieher. Das Reichsversicherungsamt hatte auch selbständige, für wechselnde Auftraggeber tätige Lehrer und Erzieher (z. B. Musiklehrer) für versicherungspflichtig erklärt (Amtl. Nachr. 1915 S. 579 Nr. 2046). Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hatte ihnen ferner durch Erlaß vom 9. Juli 1936 (InfBl. 1936 S. 110) gestattet, sich selbst bei der zuständigen Krankenkasse zu melden, die vollen Beiträge zu entrichten und die Arbeitgeberdrittel sich anteilig von ihren Auftraggebern erstatten zu lassen.

Dieser Zustand ist jetzt gesetzlich festgelegt worden. Der § 165 ist auf Arbeiter und Angestellte beschränkt. Als ihnen gleichstehend werden in einem neuen § 165a selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, Hausgewerbetreibende und Artisten, sämtlich, soweit ihr regelmäßiges Jahreseinkommen nicht 3600 RM. übersteigt, zusammengefaßt.

Die selbständigen Lehrer und Erzieher müssen nun, nach einem neuen § 475b, selbst die Pflichten der Arbeitgeber (Anmeldung, Beitragszahlung) erfüllen. Anspruch auf Erstattung des Arbeitgeberdrittels anteilig durch ihre Auftraggeber haben sie für den laufenden und den vorangegangenen Kalendermonat, sonst nur, wenn der Versicherte ohne sein Verschulden die Beiträge nachentrichtet. Die Bestimmungen entsprechen den in der Angestelltenversicherung (§§ 4, 184 AVG.) bereits geltenden.

Für Hausgewerbetreibende gilt wie bisher als Arbeitgeber, wer die Arbeit unmittelbar an sie vergibt.

Die Umformung in der Krankenversicherung hat zu entsprechenden Folgerungen in der Arbeitslosenversicherung geführt. Deren Personenkreis (§ 69 AVAVG.) wird auf Arbeiter und Angestellte beschränkt. Damit werden die selbständigen Lehrer und Erzieher von der Versicherungspflicht befreit, der sie bisher unterlagen, während sie nach § 89a nicht als arbeitslos angesehen werden konnten. Die selbständigen Musiklehrer waren schon durch Rundschreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. August 1936 von der Beitragszahlung freigestellt worden. Die Hausgewerbetreibenden werden durch die Abänderung des § 69 nicht berührt, weil ihre Versicherung sich nach §§ 75c, 116a und 206a AVAVG. bestimmt.

Literatur

„Neue Bestimmungen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung — Einige Winke für die Praxis", Gertrud Jsrael in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 1 (Februar 1938).

„Neuerungen der Rentenversicherung", Gertrud Jsrael in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 2 (13. Januar 1938).

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Kleinrentnerhilfe

Eine Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 24. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1415) hat den Kreis der Personen, die Kleinrentner h i l f e empfangen können, mit Wirkung vom 1. Januar 1938 nicht unerheblich erweitert. In Zukunft kann zum Beweise eines am 1. Januar 1918 vorhandenen Mindestvermögens von 12 000 RM. nicht nur durch die Geldentwertung verloren gegangenes Kapitalvermögen, sondern a u c h B e t r i e b s v e r m ö g e n u n d G r u n d v e r m ö g e n herangezogen werden, wenn es während der Zeit der Geldentwertung veräußert und der Erlös der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist.

Die bisher für den überlebenden Ehegatten geltende Vergünstigung, daß zum Nachweis des Mindestvermögens auch das des Vorverstorbenen herangezogen werden kann, ist unter bestimmten Voraussetzungen auf H a u s t ö c h t e r im Verhältnis zu ihren verstorbenen Eltern ausgedehnt worden. Endlich werden in die Kleinrentnerhilfe auch F l ü c h t l i n g e u n d V e r d r ä n g t e einbezogen, wenn die Flucht oder Verdrängung eine Folge des Weltkrieges war, und sie im Ausland oder ehemalig deutschen Gebiet Vermögen im Werte v o n 1 2 0 0 0 R M. verloren haben. Ihre überlebenden Ehegatten und Haustöchter haben ähnliche Vergünstigungen wie die der eigentlichen Kleinrentnerhilfeempfänger. Als Stichtag für die Voraussetzungen des Alters gelten auch für die neu hinzukommenden Personen die des Kleinrentnerhilfegesetzes. Männliche Anwärter müssen also vor dem 31. August 1874, weibliche vor dem 31. August 1879 geboren sein; für jüngere besteht eine Möglichkeit nur, wenn sie erwerbsunfähig im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Bei der Feststellung des nach dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe nachzuweisenden Mindestvermögens ist Grund- oder Betriebsvermögen in gleicher Weise wie Kapitalvermögen zu berücksichtigen, wenn es in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1918 und dem 30. November 1923 veräußert worden und der Erlös der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist.

§ 2

Dem nach dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe nachzuweisenden eigenen Vermögen steht auch Vermögen gleich, das weibliche Personen von elterlicher Seite nach dem 1. Januar 1918 von Todes wegen erworben haben oder ohne die eingetretene Geldentwertung erworben hätten, wenn es am 1. Januar 1918 den Eltern oder einem Elternteil gehört hat. Die Gleichstellung setzt voraus, daß die Tochter mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode in gemeinsamem Haushalt gelebt und an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat.

§ 3

(1) Alte oder erwerbsunfähige Flüchtlinge oder Verdrängte, die hilfsbedürftig sind, erhalten Kleinrentnerhilfe, wenn sie im Ausland oder in einem ehemals deutschen Gebiet infolge des Weltkrieges ein Vermögen, das einem Wert von mindestens 12 000 M. entsprach, verloren haben und ohne den eingetretenen Verlust nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Für das Vermögen gilt der im § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vorgeschriebene Stichtag (1. Januar 1918) nicht. Als Flüchtling oder Verdrängter ist anzusehen, wer infolge des Weltkrieges aus dem Ausland oder einem ehemals deutschen Gebiet flüchten mußte oder verdrängt worden ist.

(2) Ehegatten und Töchter eines Flüchtlings oder Verdrängten erhalten Kleinrentnerhilfe, wenn sie das Vermögen von Todes wegen erworben und im Sinne des Abs. 1 verloren haben oder wenn sie das Vermögen ohne den eingetretenen Verlust von Todes wegen erworben hätten. Die Gewährung der Kleinrentnerhilfe setzt voraus, daß die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe und des § 2 dieser Verordnung vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Jugendwohlfahrt

Pflegekinderwesen

Wie ein Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 21. Dezember 1937 (RMBliV. S. 2015) feststellt, sind in den letzten Jahren Pflegegeldsätze für Pflegekinder, um eine Verringerung der Kosten der öffentlichen Fürsorge zu erreichen, gekürzt worden; auch ist mitunter die Zahlung von Pflegegeld ganz eingestellt worden. Häufig habe dies für die Pflegeeltern und auch für die Pflegekinder eine besondere Härte bedeutet. Die Aufnahme von Pflegekindern solle zwar seitens der Pflegeeltern keine geschäftsmäßige Behandlung erfahren, sondern aus innerer Zuneigung zum Kinde erfolgen; die Pflegeeltern seien aber überwiegend in den minderbemittelten Kreisen zu suchen, denen ohne Pflegegeld die Aufnahme eines Kindes nicht möglich sei. Der Erlaß ersucht daher, vor Kürzung oder gänzlicher Einstellung der Zahlung der Pflegegelder sorgfältig zu prüfen, ob dies nach Lage des Falles im Interesse des Kindes verantwortet werden könne; in jedem Falle sei zu vermeiden, daß ein Kind aus einer für seine Entwicklung günstigen Pflegestelle lediglich des Pflegegeldes halber herausgenommen werde.

Diphtherieverhütung in Kinderheimen

Nach einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20. Juli 1935 (RMBliV. S. 975) soll der Einweisung von Kindern (Jugendlichen, Schul- und Kleinkindern) in Heime der Kindererholungsfürsorge eine ärztliche, bakteriologische Untersuchung auf das Freisein von Diphtherieerregern vorangehen. Nach einem Erlaß vom 16. Oktober 1937 (RMBliV. S. 1659) ist diese Untersuchung nicht erforderlich, wenn die Kinder innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Heimaufnahme gegen Diphtherie aktiv schutzgeimpft sind und ihre Aufnahme in Heime erfolgt, die nur gegen Diphterie schutzgeimpfte Kinder aufnehmen. Liegt die Dipherie-Schutzimpfung mehr als zwei Jahre zurück, so braucht sie nur einmal rechtzeitig — spätestens etwa 4 Wochen vor der Heimaufnahme — wiederholt zu werden.

Sondermaßnahmen des Reichs

Härtebeihilfen für Inhaber zinsgesenkter Wertpapiere

Die zur Zeit bewilligten Härtebeihilfen für Inhaber zinsgesenkter Wertpapiere (InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 36; Nr. 5/6 S. 49) laufen am 30. Juli 1938 ab.

Der Weiterlauf tritt nur ein, wenn die Inhaber der Wertpapiere bis zum 28. F e b r u a r 1938 einen neuen Antrag stellen. Das gleiche gilt für Personen, die für das Jahr 1938/39 e r s t m a l i g einen Antrag auf Härtebeihilfe stellen.

Durch Verordnung vom 29. Januar 1937 (RGBl. I S. 101) ist die obere Grenze der Bedürftigkeit auf Einkommen von mehr als 1500 RM. (früher 1200 RM.) festgesetzt worden. Der Text der Verordnung ist in Wittelshöfer: „Sozial- und Wirtschaftsrecht" unter T 32 abgedruckt.

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Soziale Eingliederungs- und Auswanderungsfähigkeit gefährdeter Mädchen. Zum dreißigjährigen Bestehen des Isenburger Heims", Hannah K a r m i n s k i in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 1 (Februar 1938).

„Wesen und Aufgaben jüdischer Gesundheitsfürsorge. Bezirksgesundheitsstellen", Professor Dr. E. Seligmann in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 1 (Februar 1938).

„Die Fürsorgerin für die jüdischen Kleingemeinden", Grete G o l d s c h m i d t in „Blätter des jüdischen Frauenbundes" Jg. 14 Nr. 1 (Januar 1938).

„Die Arbeit des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten für die jüdischen Kriegsopfer im Jahre 1937 — ein kurzer Rückblick", Oberlandesgerichtsrat a. D. Dr. R o s e n t h a l in „Der Schild" Jg. 17 Nr. 3 (21. Januar 1938).

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen

Oeffentliches Recht

Neue Reichsmeldeordnung

Der Reichsminister des Innern hat eine Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) erlassen, durch die das Meldewesen für das ganze Reich einheitlich geregelt worden ist. Eine wesentliche Aenderung gegenüber dem bisherigen Meldewesen ist die Bestimmung, daß neben dem Wohnungsnehmer und dem Wohnungsgeber jetzt auch der Hauseigentümer oder Hausverwalter für die Erfüllung der Meldepflicht verantwortlich ist. Die Meldepflichtigen müssen künftig die An- oder Abmeldung persönlich bei der Meldebehörde abgeben. Ist der Hauptmeldepflichtige am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Wer eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht, muß dies binnen einer Woche der Meldebehörde anzeigen. Wohnraum im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle. Für Inhaber von Hotels, Gasthöfen, Erholungsheimen, Erziehungsheimen, Krankenanstalten, Herbergen usw. gelten besondere Vorschriften.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Erfüllung der Meldepflicht oder Mitwirkung bei der Unterlassung, sowie falsche oder unvollständige Angaben werden bestraft.

Personenstandsangelegenheiten

Die Aenderung von Familiennamen ist durch das Gesetz über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) und die zu dem Gesetz ergangene Erste Durchführungsverordnung vom 7. Januar 1938 (RGBl. I S. 12) im ganzen Reichsgebiet einheitlich geregelt worden. Nach dem Gesetz kann der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, auf Antrag geändert werden. Die Aenderung darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt. Eine Namensänderung, die vor dem 30. Januar 1933 genehmigt worden ist, kann bis zum 31. Dezember 1940 widerrufen werden, wenn diese Namensänderung nicht als erwünscht anzusehen ist. Durch den Widerruf verlieren außer den Personen, deren Name geändert worden ist, auch diejenigen Personen den Namen, die ihr Recht zur Führung dieses Namens von jenen Personen ableiten; die von dem Widerruf betroffenen Personen dürfen nur noch den Namen führen, der ihnen oder ihren Vorfahren vor der Namensänderung zustand.

Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung an denjenigen, dessen Name durch den Widerruf betroffen wird. Zum Widerruf einer Namensänderung ist der Reichsminister des Innern zuständig.

Ist zweifelhaft, welchen Namen ein deutscher Staatsangehöriger oder ein Staatenloser, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, zu führen berechtigt ist, so kann der Reichsminister des Innern diesen Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen.

Der Reichsminister des Innern kann Vorschriften über die Führung von Vornamen erlassen und von Amts wegen die Aenderung von Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, veranlassen.

Anträge von Juden und Mischlingen, ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, weil durch die Aenderung des Namens die Abstammung des Namensträgers verschleiert würde. Dagegen kann solchen Anträgen entsprochen werden, wenn der Antragsteller zwar einen geringfügigen jüdischen Bluteinschlag aufweist, aber nicht Mischling ist."

Wehrpflicht

Wehrüberwachung

Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten veröffentlicht im „Schild" vom 14. Januar 1938 eine Zusammenstellung der Vorschriften über die Wehrüberwachung, soweit sie von Bedeutung für die reichsangehörigen Juden sind. Der Inhalt verdient besondere Beachtung, weil die Zusammenfassung nach Rücksprache mit der zuständigen amtlichen Stelle veröffentlicht ist. Wir geben nachstehend den Aufsatz im Wortlaut wieder:

Im Reichsgesetzblatt — Teil I Nr. 127, S. 1273 ff. — ist eine Verordnung vom 24. November 1937 über die Wehrüberwachung veröffentlicht worden, die alle dieser Ueberwachung dienenden Maßnahmen zusammenfaßt. Angesichts der Bedeutung, die hiermit diese Verordnung für die reichsangehörigen Juden hat, sei ihr insoweit zutreffender Inhalt im wesentlichen wiedergegeben.

Nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 ist jeder deutsche Reichsangehörige wehrpflichtig. Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres — in Ostpreußen bis auf die Vollendung des 55. Lebensjahres — folgenden 31. März. Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Der Wehrdienst umfaßt den aktiven Wehrdienst und den Wehrdienst im Beurlaubtenstande.

Im aktiven Wehrdienst stehen die Wehrpflichtigen während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht. Zur Erfüllung dieser zwei Jahre dauernden Pflicht werden die Wehrpflichtigen in dem Kalenderjahre, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, einberufen. Juden und diejenigen von zwei volljüdischen Großeltern abstammenden staatsangehörigen jüdischen Mischlinge (1. Grades), die als Juden gelten, können den aktiven Wehrdienst nicht leisten.

Dagegen umfaßt der Wehrdienst im Beurlaubtenstande auch die Juden. Im Gegensatz zu dem gleichen Begriffe der Vorkriegszeit unterliegt jeder wehrpflichtige Jude mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres — in Ostpreußen bis auf die Vollendung des 55. Lebensjahres — folgenden 31. März der Wehrüberwachung. Nach den neuen Vorschriften wirkt sich die Wehrüberwachung für Juden jedoch nur in folgendem Umfange aus:

Im Frieden wird die Wehrüberwachung nicht wirksam bei den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der Ersatzreserve vom Beginn der Wehrpflicht bis zur Musterung. Aufgerufen sind bisher die Jahrgänge 1913 bis 1917 (in Ostpreußen außerdem die Jahrgänge 1910 bis 1912). Diejenigen jüdischen Wehrpflichtigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht gemustert sind, unterliegen also nicht der Wehrüberwachung.

Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der Ersatzreserve II und der Landwehr II — in Ostpreußen auch des Landsturmes II —, die keine Mobilmachungseinteilung haben, unterliegen ebenfalls nicht der Wehrüberwachung. Da Juden stets auf Grund der Musterung zur Ersatzreserve II zu überweisen sind oder als Angehörige älterer Jahrgänge ohne weiteres zur Landwehr II geschrieben werden, da sie ferner mangels einer gesetzlichen Bestimmung über ihre Verwendung im Kriegsfalle auch keine Mobilmachungseinteilung erhalten, unterliegen Juden im Frieden überhaupt nicht der Wehrüberwachung, sofern sie im Inland ihren Wohnsitz haben.

Für sie gelten also nicht die für die übrigen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes angeordneten Melde- und Gestellungspflichten. Sie müssen also nicht jeden Wechsel ihrer Wohnung und ihres dauernden Aufenthaltsortes oder den Antritt einer Reise von längerer Dauer als 60 Tagen sowie die Rückkehr von einer solchen Reise den Wehrmeldeämtern melden.

Bei vorübergehenden Reisen ins Ausland bleiben trotzdem die für die Ausstellung von Reisepässen mit Geltung für das Ausland getroffenen Sonderbestimmungen bestehen, insbesondere soweit es sich um die Zusammenarbeit der Paßbehörde mit den Wehrmeldeämtern handelt. Jüdische Wehrpflichtige brauchen keinen Antrag an Wehrersatzdienststellen einzureichen. Ihnen kann der Reisepaß mit Geltung für das Ausland durch die Paßbehörden ohne weiteres ausgehändigt werden. Soweit sie musterungspflichtigen Geburtsjahrgängen angehören, haben sie mit dem Antrag der Paßbehörde den Wehrpaß vorzulegen.

Wehrpässe dürfen von den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes bei Auslandsreisen nicht mitgenommen werden. Sie sind von den Wehrpflichtigen im Inland gesichert aufzubewahren. Nur im Falle der endgültigen Auswanderung ist der Paß vor der Ausreise an das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin W 35, Herkules-Ufer 11, abzugeben.

Im Kriege wird die Wehrüberwachung auch auf die jüdischen Wehrpflichtigen ausgedehnt. Im Mobilmachungsfalle ist also jeder Jude verpflichtet, sich bei dem zuständigen Wehrmeldeamt sofort persönlich zu melden. Die jüdischen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die sich im europäischen Ausland oder in einem Küstenlande des Mittelländischen Meeres befinden (Palästina), haben sich bei einer Mobilmachung unverzüglich nach Deutschland zurückzubegeben. Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die sich in außereuropäischen und in nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen Meeres gehörenden Ländern befinden, haben alsbald beim nächsten deutschen Berufskonsul mündlich oder schriftlich Auskunft einzuholen. Die zur Rückkehr nach Deutschland verpflichteten Wehrpflichtigen müssen sich bei ihrer Rückkehr bei dem nächst erreichbaren Wehrmeldeamt melden.

Besondere Vorschriften gelten für die Wehrüberwachung der wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland.

Im Ausland unterliegen der Wehrüberwachung alle wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen, die dauernd im Ausland leben — mit Ausnahme der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1913 oder älterer Geburtsjahrgänge — oder die sich länger als ein Jahr im Ausland aufhalten.

Die unter den genannten Bedingungen im Ausland lebenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit haben dem zuständigen Konsul schriftlich oder mündlich ihren Zuzug und ihren Fortzug und jeden Wechsel des Aufenthaltsortes zu melden. Sie haben jedem Gestellungs- und Einberufungsbefehl Folge zu leisten. Für sie gelten auch die oben für den Mobilmachungsbefehl angegebenen Vorschriften. Das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin W 35, Herkules-Ufer 11, führt die Wehrüberwachung für diese im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen mit Unterstützung der deutschen Konsulate durch. Das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin teilt die auswandernden Wehrpflichtigen dem für den dauernden Aufenthaltsort zuständigen Konsulat namentlich mit. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, daß auswandernde wehrpflichtige Juden, die für länger als ein Jahr oder dauernd ins Ausland gehen, von der Auswanderung dem Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin Mitteilung machen.

Zuwiderhandlungen gegen die gegebenen Vorschriften werden bestraft.

Neben diesen nur die Wehrüberwachung betreffenden Vorschriften bleiben alle die Juden betreffenden Bestimmungen der Verordnungen über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (RGBl. I, S. 205) und über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (RGBl. I, S. 469) aufrecht erhalten.

Aerzte

Ausschluß der jüdischen Aerzte aus den Ersatzkassen

Durch Anordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands vom 1. Januar 1938 (Deutsches Aerzteblatt Nr. 1 S. 16) wird bestimmt, daß die Zulassung der im Sinne der Nürnberger Gesetze jüdischen Aerzte, die bisher zur Ersatzkassenpraxis zugelassen waren, mit dem Tage des Erlasses dieser Bestimmungen erlischt, gleichviel, ob diese Aerzte zu den Pflichtkrankenkassen zugelassen sind oder nicht.

Hiermit sind die jüdischen Aerzte von der Behandlung von Mitgliedern aller Ersatzkassen ausgeschlossen. Für Berlin haben die Bestimmungen noch die weiteren Folgen, daß mit dem Erlöschen der Zulassung zur Ersatzkassenpraxis auch die wohlfahrtsärztliche Tätigkeit der jüdischen Aerzte mit dem 1. Januar 1938 endet.

Die Anordnung trifft jedoch nicht für die Pflichtkrankenkassen (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkassen) zu. Bei diesen Kassen sind nach wie vor die jüdischen Kassenärzte zugelassen. Auch in der privaten Krankenversicherung (Mittelstandskrankenkassen) hat sich in der Erstattung der Gebühren nichts geändert.

Zahnärzte und Dentisten

Zulassungsrecht

Durch die Fünfte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 12. Januar 1938 (RGBl. I S. 29) ist das Zulassungsrecht für Zahnärzte und Dentisten den Vorschriften der Nürnberger Gesetzgebung angepaßt worden. Künftig können also in der Regel nur solche Zahnärzte und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen zugelassen werden, die deutsche Staatsangehörige und deutschen oder artverwandten Blutes sind. Die auf Grund der Bestimmungen vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 541 — InfBl. 1933 Nr. 8 S. 2) und vom 13. Februar 1935 (RGBl. I S 192 — InfBl. 1935 S. 28) zur Kassenpraxis bisher zugelassenen Zahnärzte und Dentisten bleiben auch weiter zugelassen.

Dagegen hat auf Grund der Aenderung des Aerztevertrages mit den Ersatzkassenverbänden der Reichszahnärzteführer eine Anordnung erlassen, laut der die Tätigkeit von im Sinne der Nürnberger Gesetzgebung jüdischen Zahnärzten für Mitglieder der Ersatzkassen ab 20. Januar 1938 beendet ist.

Die Zulassung von jüdischen Zahnärzten zu den Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen bleibt, ebenso wie die der Aerzte (s. o.), von dieser Anordnung unberührt.

Wirtschaftspolitik

Ambulantes Gewerbe

Wander- und Stadthausiergewerbe

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat in einer Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über Beschränkungen in der Ausübung des Wandergewerbes und Stadthausiergewerbes vom 14. Dezember 1937 (RAnz. Nr. 289) die Möglichkeit gegeben, die Genehmigung zur Betätigung im Wander- und Stadthausiergewerbe solchen Personen zu versagen bzw. zu entziehen, deren Arbeitskraft aus staats- und wirtschaftspolitischen Gründen an anderer Stelle innerhalb der deutschen Volkswirtschaft zweckvoller ausgenutzt werden kann.

Nach der Anordnung darf ein Wandergewerbeschein oder Stadthausierschein von der zuständigen Behörde nur dann erteilt werden, wenn das für den Wohnort des Antragstellers zuständige Arbeitsamt der Erteilung zugestimmt hat.

Zur Prüfung der Frage, ob eine zweckvollere Ausnutzung der Arbeitskraft im Sinne der Anordnung erforderlich ist, hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Erlaß vom 14. Dezember 1937 — II 5551. 3/1 (RABl. 1938 S. I 7) bestimmt, daß folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

a) die allgemeine Arbeitseinsatzlage,
b) die Einsatzfähigkeit des Antragstellers,
c) die volkswirtschaftliche Bedeutung seiner Betätigung im Wandergewerbe bzw. Stadthausiergewerbe,
d) die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

Eine Prüfung der Fragen zu c und d erübrigt sich, wenn nach dem Prüfungsergebnis zu a und b ein Arbeitseinsatz des Antragstellers außerhalb des Wandergewerbes (Stadthausiergewerbes) nicht in Betracht kommt. In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich zu erteilen.

Spricht dagegen das vorläufige Prüfungsergebnis für einen Arbeitseinsatz in andere Arbeit, so sind auch die Fragen zu c und d zu prüfen. Die Prüfung soll tunlichst durch mündliche Erörterungen mit dem Antragsteller erfolgen, dem insbesondere die staats- und wirtschaftspolitischen Gründe der Maßnahme darzulegen sind. Dabei ist zunächst darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller unter Zurücknahme seines Antrages auf Erteilung des Wandergewerbescheines (Stadthausierscheines) sich zur Annahme anderer Arbeit bereiterklärt.

Dem Antragsteller ist erforderlichenfalls aufzugeben, zu den Verhandlungen Unterlagen mitzubringen, die über sein Berufsschicksal und seine wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Aufschluß geben (Veranlagungsbescheide über Vermögens-, Umsatz-, Gewerbe- und Einkommensteuer usw.).

Die Prüfung der letzten Frage soll ein Urteil darüber ermöglichen, ob dem Antragsteller eine Tätigkeit nachgewiesen werden kann, deren Annahme nicht mit einer sehr wesentlichen Verschlechterung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verbunden wäre. Eine solche Verschlechterung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn zunächst, sei es infolge Berufs- oder Arbeitsentwöhnung oder aus sonstigen

Gründen, nur eine geringer entlohnte Arbeit angeboten, bei Bewährung aber in absehbarer Zeit mit einer Anpassung des Einkommens an die Einnahmen aus der bisherigen selbständigen Tätigkeit gerechnet werden kann.

Zur Durchführung der vom Arbeitsamt vorzunehmenden Prüfungen ist die Geltungsdauer der für das Kalenderjahr 1937 erteilten Wandergewerbe- und Stadthausierscheine bis zum 28. Februar 1938 verlängert worden, soweit nicht bereits die Erteilung eines Wandergewerbescheines oder Stadthausierscheines für 1938 rechtskräftig versagt ist (RAnz. 1938 Nr. 25).

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat in einem Schnellbrief vom 20. Dezember 1937 — V 25 453/37 — Bestimmungen über die Durchführung des Verfahrens bei den Verwaltungsbehörden erlassen.

Wandergewerbesteuer s. S. 17.

Literatur

„Wandergewerbeschein, Legitimationskarte, Stadthausierschein" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Wuppertal" Jg. 1938 Nr. 11 (4. Februar 1938).

Juden im Wirtschaftsleben

Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft

Der Reichswirtschaftsminister hat in einem Erlaß an die Reichswirtschaftskammer grundsätzliche Ausführungen zu der Frage der Stellung der Juden in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gemacht. Er tritt zunächst der verbreiteten Auffassung entgegen, daß jüdische Unternehmungen gegenüber deutschen dadurch besser gestellt seien, daß sie der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht anzugehören brauchten. Der geltende Rechtszustand sei vielmehr der, daß kraft Gesetzes alle gewerblichen Unternehmen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören müßten. Es wäre auch nicht zu verstehen, daß gerade die jüdischen Betriebe von dieser Pflicht entbunden wären und sich dadurch den Weisungen, welche die Regierung über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft den Unternehmungen auf den verschiedensten Gebieten erteilt, entziehen könnten, und daß sie außerdem durch die ersparten Mitgliedsbeiträge wettbewerbsmäßig besser gestellt wären. Aemter und Stellen könnten Juden in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht bekleiden. Um Unzuträglichkeiten vorzubeugen, weist der Reichswirtschaftsminister darauf hin, daß sich jüdische Unternehmungen in Mitgliederversammlungen durch nichtjüdische Bevollmächtigte vertreten lassen sollen.

Marktregelung

Gründungssperre in der Berliner Bekleidungsindustrie

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Anordnung über das Verbot der Errichtung von Betrieben der Bekleidungsindustrie in Berlin vom 23. Dezember 1937 (RAnz. Nr. 298) die Neuerrichtung von Betrieben aus dem Bereich der Wirtschaftsgruppe „Bekleidungsindustrie" nur mit besonderer Genehmigung für zulässig erklärt.

§ 1 der Anordnung hat folgenden Wortlaut:

„. . . (1) Die Errichtung von Betrieben oder Unternehmen der Bekleidungsindustrie, die Waren der im Abs. 2 genannten Art für eigene Rechnung oder im Lohn herstellen oder im Lohn herstellen lassen, ist in Berlin bis zum 31. Dezember 1938 nur mit meiner Einwilligung zulässig. Die Einwilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(2) Unter die Vorschrift des Abs. 1 fällt die Herstellung von: Pelzwaren, Hutstoff, Herren- und Knaben-Oberbekleidung, Berufs- und Sportbekleidung, Gummibekleidung, Lederbekleidung und -gürteln, Damen-Oberbekleidung, Kinderbekleidung, Wäsche, Schürzen, Kitteln, Haus- und Gartenkleidern, Rüschen und Weißwaren, Korsettwaren, Frisierhauben, Armblättern, Schleiern, Schals, Tüchern, Sterbewäsche, Krawatten, Gamaschen, Gamaschenhosen, Hosenträgern, Sockenhaltern, Aermelhaltern, Strumpfhaltern, Sportgürteln, Schirmen, Kopfbekleidung, Bekleidungsverschlüssen, Schnallen, Kunstblumen und Schmuckfedern, Hut- und Mützenzutaten, Uniformausstattungsartikeln, ferner Bearbeitung von Rohfedern und Färben und Zurichten von Rauchwaren.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Betriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen werden."

Anträge von Juden auf Neuerrichtung werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Vermittlergewerbe

Handelsvertreter

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat sich in einem Runderlaß Nr. 192/37 vom 29. Dezember 1937 gegen eine unberechtigte und untragbare Existenzminderung des Handelsvertreters ausgesprochen. Es heißt darin u. a., daß der Stand des Handelsvertreters volkswirtschaftlich von erheblicher Bedeutung und in der Wirtschaft nicht wegzudenken sei, und daß es deshalb gerechtfertigt erscheine, ihm ein angemessenes Einkommen zu sichern. Beschwerden über unberechtigte Kündigungen, Provisionsherabsetzungen oder sonstige Vertragsverschlechterungen sollen in einem besonderen Verfahren durch die Industrie- und Handelskammern und die Preisbildungsstellen geprüft und erledigt werden.

Steuerrecht

Einkommensteuer

Aenderung des Einkommensteuergesetzes

Bisher ist das Gesetz selbst veröffentlicht (RGBl. I S. 99 und RStBl. S. 97), ferner die Begründung zu dem Gesetz (RStBl. S. 99). Aus der Begründung geht hervor, daß noch eine Durchführungsverordnung zu erwarten ist.

Das Gesetz, das in seinen Hauptteilen schon bei der Veranlagung für das Jahr 1937 anzuwenden ist, bringt Verschärfungen und Milderungen.

1. Nicht als ledig gelten, haben also zum Normaltarif Einkommensteuer zu zahlen: Unverheiratete Männer über 65 Jahre, geschiedene oder verwitwete Männer über 50 Jahre, alle Frauen über 50 Jahre. Diese Vorschrift gilt auch für Juden.

2. Für Kinder, die Juden sind (im Sinne der Nürnberger Gesetze), wird eine Kinderermäßigung nicht gewährt. Die Begründung hierzu lautet: „Diese Vorschrift entspricht den Grundsätzen der nationalsozialistischen Rassepolitik." Das hat zur Folge, daß im allgemeinen Eltern statt dessen die Steuer nach dem Normaltarif zu zahlen haben. Bei Müttern unter 50 Jahren und bei verwitweten oder geschiedenen Vätern unter 50 Jahren kommt jedoch in diesem Falle nach den allgemeinen Vorschriften die Versteuerung zum Ledigentarif zur Anwendung.

3. Bei Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden, und die bisher von Einkommen abgesetzt werden konnten, ist dieser Abzug auf 2 % des Gesamtbetrages der Einkünfte beschränkt worden. Soweit die gezahlten Beträge höher sind, sind sie nicht mehr abzugsfähig.

4. Die unterste Stufe der Lohnsteuer, die nur für Ledige in Betracht kommt und bisher ein Monatsgehalt von 80,08 RM. bis 91 RM. umfaßte, beginnt jetzt erst mit 84,50 RM. Gehälter bis 84,49 RM. monatlich bleiben lohnsteuerfrei.

5. Der Einkommensteuertarif für Einkommen über 100 000 RM. ist neu gefaßt und in einigen Teilen ermäßigt.

6. Die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens ist beseitigt. Sie gilt aber noch für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1937 bestellt worden sind.

7. Der vor einigen Jahren beseitigte Verlustvortrag ist für buchführende Gewerbetreibende und Landwirte wieder zugelassen, gilt aber erstmalig für das Jahr 1938.

8. Die Gewinnermittlung nach der Bilanz galt bisher für alle Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches verpflichtet waren, Bücher zu führen. Sie gilt jetzt zur Vereinfachung für alle Steuerpflichtigen, die im Handelsregister eingetragen sind.

9. Das Verbot der Bilanzänderung ohne Zustimmung des Finanzamtes, das bisher von gewissen Zeitpunkten ab für Vollkaufleute galt, ist jetzt auf alle Steuerpflichtigen ausgedehnt, bei denen die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich erfolgt.

10. Die Möglichkeit der Ermäßigung einer Einkommensteuer wegen außergewöhnlicher Belastung, die bisher auf eine ge-

wisse Einkommenshöhe beschränkt war, ist allgemein zugelassen. Welche Fälle in Betracht kommen, wird in der Durchführungsverordnung geregelt werden.

11. Die übrigen Aenderungen betreffen Einzelheiten oder sind mehr gesetzestechnischer Art.

12. Das Gesetz findet, soweit nichts anderes bestimmt ist, erstmalig Anwendung auf die Veranlagung für 1937.

Die Beseitigung der Kinderermäßigung für Juden wirkt sich also schon bei der Veranlagung für 1937 aus. Die entsprechenden Vorschriften bei der Lohnsteuer gelten nach dem Gesetz für alle Lohnzahlungen im Jahre 1938, also auch schon im Januar. Da das Gesetz erst im Reichsgesetzblatt vom 4. Februar 1938 veröffentlicht ist, als die Zahlungen im Januar schon erfolgt waren, bleibt abzuwarten, welche Uebergangsregelung getroffen wird.

Nachtrag: Es sind noch ergangen:

a) Die Zweite Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 143). Nach dieser wird Steuerermäßigung wegen Unterstützung von Angehörigen, die Juden sind, nicht mehr gewährt.

b) Neufassung des Einkommensteuergesetzes (EStG. 1938) vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 121).

c) Zweite Lohnsteuerdurchführungsverordnung (Zweite LStDVO.) vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 149).

d) Runderlaß des RMin. d. Fin. vom 10. Februar 1938 — S. 2200 — 510 III (RStBl. 1938 S. 161). Nach diesem haben Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarten Kinder, die Juden sind, eingetragen sind, die Steuerkarte ohne besondere Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes zur Berichtigung (Streichung der Kinder) einzureichen. Von einer Nachzahlung für die vergangene Zeit (ab 1. Januar 1938) wird abgesehen, wenn der Arbeitnehmer seine Steuerkarte bis zum 28. Februar 1938 zur Berichtigung einreicht. —

Die Vorschrift, daß weibliche Arbeitnehmer über 50 Jahre immer als verheiratet gelten (nicht als ledig) gilt ohne Rücksicht darauf, was auf der Steuerkarte eingetragen ist. Ein Vermerk oder eine Berichtigung der Steuerkarten findet nicht statt. Der Arbeitgeber hat dies von sich aus zu berücksichtigen. Ist für die Zeit ab Januar 1938 zuviel Steuer einbehalten worden (für Ledige statt für Verheiratete), so darf der Arbeitgeber dies bei der nächsten Lohnzahlung durch Weniger-Einbehaltung ausgleichen. Tut der Arbeitgeber dies nicht, so kann der Arbeitnehmer beim Finanzamt einen Erstattungsanspruch einreichen.

Reichsfluchtsteuer

Ergänzende Vorschriften zum Reichsfluchtsteuergesetz

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Reichsfluchtsteuer sind unter Berücksichtigung sämtlicher Aenderungsvorschriften einschließlich des Gesetzes vom 19. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1385 — InfBl. 1937 Nr. 11/12 S. 100) zusammengefaßt und in der jetzt geltenden Fassung im Reichssteuerblatt vom 29. Dezember 1937 S. 1295 veröffentlicht worden.

Zu den neuen Bestimmungen ist ein Runderlaß vom 23. Dezember 1937 — S 1915 — 20 III — (RStBl. S. 1295) ergangen, der wesentliche Erläuterungen enthält.

Von der Reichsfluchtsteuer sind gemäß Verordnung vom 8. Dezember 1931 bekanntlich diejenigen Auswanderer befreit, denen der Oberfinanzpräsident bescheinigt hat, daß die Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes im deutschen Interesse liegt oder aus Gründen erfolgt, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind (vgl. InfBl. 1934 Nr. 9 S. 116). In Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 45) gibt der Reichsfinanzminister durch seinen Runderlaß vom 23. Dezember 1937 zu den Ausnahmen von der Entrichtung der Reichsfluchtsteuer u. a. folgendes bekannt:

„Bei auswandernden Juden oder jüdischen Mischlingen werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung in der Regel nicht vorliegen. In Ausnahmefällen kann (an Stelle der Erteilung einer Freistellungsbescheinigung) von der Festsetzung und Erhebung der Reichsfluchtsteuer teilweise oder ganz abgesehen werden.“

Die Oberfinanzpräsidenten werden in dem Erlaß ermächtigt, über Billigkeitsanträge zu entscheiden, wenn die zu erlassende Reichsfluchtsteuer den Betrag von 1000 RM. nicht übersteigt. Die bisher ergangenen Anordnungen über Billigkeitsmaßnahmen bei der Reichsfluchtsteuer werden damit aufgehoben.

Ueber den Erlaß oder die Ermäßigung der Reichsfluchtsteuer in Fällen, in denen die an sich erwünschte Auswanderung eines Juden oder jüdischen Mischlings durch die Erhebung der Reichsfluchtsteuer verhindert wird, entscheidet der Reichsfinanzminister.

Zu den Personengruppen, die nach § 2 RflStG. schon bisher von der Reichsfluchtsteuer befreit waren (resp. deren Befreiung ausgesprochen werden konnte), sind nach dem Erlaß Reichsbürger, die nach einem Gebiet auswandern, das auf Grund des Versailler Vertrags abgetreten werden mußte, hinzugekommen. Die Befreiung erfolgt durch Freistellung.

Neuveranlagung des Gesamtvermögens

Falls das für die Bemessung der Reichsfluchtsteuer maßgebende Gesamtvermögen im Reichsfluchtsteuerverfahren zu ermitteln ist, kann in diesem Verfahren auch eine Neuveranlagung des Vermögens vorgenommen werden. Ein Steuerpflichtiger, der auf den 1. Januar 1935 in Ermangelung eines steuerpflichtigen Vermögens nicht zur Vermögensteuer veranlagt worden ist, kann also im Reichsfluchtsteuerverfahren neu veranlagt werden. Das Vermögen vom neuen Veranlagungszeitpunkt kann jedoch nur dann der Reichsfluchtsteuer zugrunde gelegt werden, wenn das auf den Neuveranlagungszeitpunkt (1. Januar 1937) ermittelte Vermögen von dem auf den Hauptveranlagungszeitpunkt (1. Januar 1935) ermittelten Gesamtvermögen gemäß § 13 VermStG. um mehr als den fünften Teil abweicht, wobei die Freibeträge unberücksichtigt bleiben (vgl. Urteile des RFH. vom 22. April 1937 — RStBl. S. 673; vom 2. Dezember 1937 — RStBl. 1938 S. 53).

Gemeinsame Veranlagung von Eltern und Kindern

Werden Eltern mit ihren Kindern zusammen zur Vermögensteuer veranlagt, dann gilt der über das Gesamtvermögen erteilte Vermögensteuerbescheid auch als Bescheid für die Kinder (Urteil des RFH. vom 14. Oktober 1937 — RStBl. 1938 S. 10). Der Senat nimmt in der Entscheidung Bezug auf seine Entscheidung vom 23. September 1937 (RStBl. S. 1230), nach der die Vorschriften über die Berechnung der Reichsfluchtsteuer bei Ehegatten, die zur Vermögensteuer zusammen veranlagt worden sind, sinngemäß gelten für die zur Vermögensteuer zusammen veranlagten Eltern und Kinder (vgl. InfBl. 1936 Nr. 12 S. 136; 1937 Nr. 4/5 S. 27).

Vermögensteuer

Hinausschiebung der Veranlagungs- und Hauptfeststellungstermine

Gemäß Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 27. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1421) wird die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe nicht nach dem Stand vom 1. Januar 1938, sondern nach dem Stand vom 1. Januar 1939 vorgenommen. Entsprechend wird auch die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage nicht nach dem Stand vom 1. Januar 1938, sondern nach dem Stand vom 1. Januar 1939 vorgenommen. Der laufende Hauptveranlagungszeitraum für die Vermögensteuer und für die Aufbringungsumlage endet nicht mit Ablauf des Rechnungsjahres 1938, sondern mit Ablauf des Rechnungsjahres 1939.

Die Verordnung bestimmt ferner, daß Steuerschulden nach § 62 Abs. 1 oder § 74 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) nur abzuziehen sind, wenn ihr Abzug vom Steuerpflichtigen besonders geltend gemacht wird. Der Abzug von Schulden aus laufend veranlagten Steuern hängt außerdem davon ab, daß die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt oder Veranlagungszeitpunkt fällig geworden sind, oder
2. — bei späterer Fälligkeit — für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt oder Veranlagungszeitpunkt geendet hat.

Wandergewerbesteuer

Neuregelung

Die Besteuerung des Wandergewerbes ist durch das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1348) für das ganze Reich einheitlich neu geregelt worden. Eine zu dem Gesetz ergangene Ausführungsanweisung vom 31. Dezember 1937 (RStBl. 1938 S. 25) ent-

hält Bestimmungen über Anwendung und Auslegung des Gesetzes und über das Verfahren.

Der Wandergewerbesteuer unterliegt jedes im Inland im Umherziehen betriebene Gewerbe, wenn es dafür nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und den Ausführungsbestimmungen eines Wandergewerbescheines bedarf. Ferner ist wandergewerbesteuerpflichtig der im Umherziehen außerhalb des Bezirks der Wohnsitzgemeinde betriebene Handel mit nicht selbstgewonnenen land-, forstwirtschaftlichen u. ä. Erzeugnissen, auch wenn es eines Wandergewerbescheins dazu nicht bedarf. Die Tätigkeit des Stadthausierers, die innerhalb der Gemeinde seines Wohnsitzes oder der nächsten Umgebung ausgeübt wird, gilt nicht als Wandergewerbe und ist infolgedessen wandergewerbesteuerfrei (vgl. InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 66; Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik 1935 S. 197).

Die Wandergewerbesteuer wird für das Kalenderjahr auf Grund des für dieses Kalenderjahr geschätzten Gewerbeertrags festgesetzt. Sie wird fällig bei Aushändigung des Wandergewerbescheins durch das Finanzamt (vgl. a. Rderl. des RdF. vom 21. Dezember 1937 — RStBl. S. 1287; s. o. S. 15). Wird ein Wandergewerbeschein nicht gelöst, so wird die Wandergewerbesteuer fällig: 1. Für das Kalenderjahr, in dem der Gewerbebetrieb begonnen wird, mit dem Beginn des Gewerbebetriebs, 2. für die späteren Kalenderjahre jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahrs.

Die Wandergewerbesteuer wird erstmals für das Kalenderjahr 1938 erhoben. Die Wandergewerbesteuergesetze und die Wanderlagersteuergesetze der Länder sind mit dem 31. Dezember 1937 außer Kraft getreten.

Wander- und Stadthausiergewerbe s. S. 15.

Wehrsteuer

Neue Durchführungsverordnung

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Wehrsteuergesetzes (Zweite WehrstDVO.) vom 16. Dezember 1937 (RStBl. S. 94) bestimmt u. a., daß vom 1. Januar 1938 ab Wehrsteuerpflichtige, denen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Kinderermäßigung für mindestens zwei Kinder zusteht, die Wehrsteuer auch in den beiden ersten Jahren der Steuerpflicht nur nach den einfachen Sätzen, d. h. in Höhe von 6 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu entrichten haben. Die Wehrsteuer beträgt bei diesen Wehrsteuerpflichtigen aber mindestens 5 vom Tausend des Arbeitslohnes, soweit sie durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird, 6 vom Tausend des Einkommens, soweit die Wehrsteuer veranlagt wird.

Außerdem enthält die Verordnung Vorschriften, die der Durchführung der Wehrsteuerveranlagung im Uebergangszeitraum (1. September bis 31. Dezember 1937) dienen (vgl. a. InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 45; Nr. 8/10 S. 73).

Palästina

Otto Warburg

Professor Otto Warburg, früher Präsident der Zionistischen Weltorganisation, ist am 10. Januar 1938 im 79. Lebensjahr in Berlin gestorben. Warburg war der Vorgänger Weizmanns an der Spitze der Zionistischen Weltorganisation. Er hat sich dann in stärkerem Maße der Förderung wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und pädagogischer Probleme in Palästina gewidmet. Seit Gründung des „Jüdischen Nationalfonds" (später Keren Kajemeth Lejisrael genannt) gehörte er als Governor dem Direktorium dieses Fonds an und hat sich durch die Einführung der „Baumspende" ein bleibendes Denkmal in den wiedererstehenden Hainen und Wäldern Palästinas gesetzt. Seine besondere Fürsorge galt in den letzten Jahren der Gesellschaft der Freunde der Hebräischen Universität und Bibliothek Jerusalem, in der er den Vorsitz führte.

Einwanderung

Einwanderung Januar/September 1937 nach Herkunftsländern

In den neun Monaten Januar bis September 1937 sind insgesamt 10 177 Personen als Einwanderer in Palästina registriert worden, gegenüber 27 956 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Davon waren 8683 bzw. 26 528 Juden.

Nach ihrem vorherigen Wohnsitz verteilen sich die Einwanderer folgendermaßen:

	1937			1936		
Herkunftsland	Insgesamt	Juden	Andere	Insgesamt	Juden	Andere
Deutschland	3 250	3 214	36	7 319	7 249	70
Polen	2 655	2 645	10	10 531	10 526	5
Großbritannien	543	69	474	604	189	415
Jemen u. Aden	326	326	—	745	745	—
Rumänien	266	261	5	1 371	1 362	9
Litauen	183	182	1	728	728	—
Tschechoslowakei	181	176	5	560	555	5
Vereinigte Staaten von Amerika	167	148	19	294	277	17
Frankreich	97	72	25	583	521	62
Lettland	83	83	—	459	459	—
Türkei	44	40	4	272	256	16
Schweiz	30	28	2	142	131	11
Andere Länder	2 352	1 439	913	4 348	3 530	818
Insgesamt	10 177	8 683	1 494	27 956	26 528	1 428

Die Gesamtzahl der Auswanderer nach Palästina hat sich in der Berichtszeit gegenüber 1936 um etwa $2/3$, die der aus Deutschland ausgewanderten Juden wiederum um mehr als die Hälfte verringert. Die polnische Auswanderung, die bisher zahlenmäßig immer an erster Stelle stand, ist jetzt hinter die deutsche auf den zweiten Platz gerückt und auf rund $1/4$ der Vorjahrszahl gesunken.

Arbeiterzertifikate

Aus einer Gesamtquote von 2200 C-Zertifikaten (für Arbeiter und Chaluzim) für die Zeit vom 1. August 1937 bis 31. März 1938 sind auf Deutschland 375 Zertifikate entfallen. Von diesen sind 40 Zertifikate für Flüchtlinge bestimmt, über die die Deutsche Abteilung der Jewish Agency in London zu verfügen hat, ferner 18 Zertifikate zur Verfügung der Jewish Agency in Jerusalem. Das Palästina-Amt Berlin hat demnach 317 Zertifikate zu vergeben, von denen 275 Chaluz-Zertifikate sind, und zwar: 180 für Männer, 35 für unverheiratete Frauen, 60 für Familienangehörige. Vorausgesetzt wird eine zweijährige Hachscharah. Die restlichen Zertifikate sind zum großen Teil für Handwerker oder Facharbeiter bestimmt.

Fragen der künftigen Gestaltung

Palästina-Weißbuch

Am 23. Dezember 1937 hat der Staatssekretär für die Kolonien, Ormsby-Gore, an den Staatskommissar von Palästina, Sir Arthur Wauchope, eine Depesche gerichtet, die zugleich als Weißbuch veröffentlicht wurde und deren Hauptteil folgenden Wortlaut hat:

„1. Ich habe die Ehre Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Seiner Majestät die Regierungserklärung (Cmd 5513) vom vergangenen Juli sowie auch die Schlußfolgerungen, die aus den über den Gegenstand zuerst im Unterhaus und sodann in der Permanenten Mandatskommission und in der Ratstagung des Völkerbundes gefaßten Beschlüsse zu ziehen sind, geprüft hat. Ein Memorandum mit den wichtigsten Auszügen aus der Regierungserklärung und den in Frage kommenden Beschlüssen sowie Auszügen aus ministeriellen Verlautbarungen ist beigefügt.

2. Ich glaube, daß es notwendig ist, gewisse Folgerungen aus der prinzipiellen Annahme der im Teil III des Berichts der Königlichen Kommission enthaltenen Empfehlungen hervorzuheben und wenn möglich die Ungewißheit zu zerstreuen, die in gewissen Kreisen mit Bezug auf die beabsichtigte Handlungsweise der Regierung besteht.

3. In der Regierungserklärung brachte die Regierung ihre allgemeine Zustimmung zu den Argumenten und Schlußfolgerungen der Kgl. Kommission sowie ihre Meinung zum Ausdruck, daß der Plan einer Dreiteilung die beste und hoffnungsvollste Lösung des Problems ist.

Angesichts der öffentlichen Beachtung, die die Kritik gewisser Einzelheiten des versuchsweise vorgeschlagenen Teilungsplanes, wie er im Teil III des Kommissionsberichts ausgeführt ist, gefunden hat, möchte ich klarstellen, daß S. M. Regierung in keiner Weise auf die Billigung dieses Planes festgelegt ist, und insbesondere daß sie nicht den Vorschlag der Kommission bezüglich der zwangsweisen Umsiedlung von Arabern aus dem jüdischen ins arabische Gebiet angenommen hat.

4. Nach Ansicht der Regierung rechtfertigen die Erörterungen in Genf die Aufnahme weiterer Untersuchungen, die für die Aufstellung eines genaueren Planes mit mehr Einzelheiten notwendig sind. Die endgültige Entscheidung kann nicht in bloß allgemeinen Ausdrücken gehalten sein, und die weitere Untersuchung wird zweifellos das notwendige Material zutage fördern, auf Grund dessen nach der Festsetzung des bestmöglichen Planes über seine Gerechtigkeit und Ausführbarkeit geurteilt werden kann.

5. Wie Ihnen bekannt ist, ist angekündigt worden, daß eine neue Spezialkommission ernannt werden wird, die Palästina besuchen und der Regierung nach Beratung mit den dortigen Bevölkerungsgruppen Vorschläge für einen detaillierten Teilungsplan vorlegen soll; und daß es die Aufgabe dieser Körperschaft sein wird, Ratschläge bezüglich der voraussichtlichen Grenzen der vorgeschlagenen arabischen und jüdischen Gebiete und des neuen britischen Mandatsgebietes zu erteilen, sowie die finanziellen und übrigen Untersuchungen anzustellen, für die die Königliche Kommission die Ernennung einer Finanzkommission empfohlen hatte. Die Funktionen dieser neuen Körperschaft werden technischer Natur sein, d. h. ihre Funktionen werden darauf beschränkt sein, Tatsachen festzustellen und im einzelnen die praktischen Möglichkeiten eines Teilungsplanes zu prüfen.

6. Die Aufgaben („terms of reference") der technischen Kommission werden die folgenden sein:

Unter Berücksichtigung des Teilungsplans, wie er in Teil III des Kommissionsberichtes ausgeführt ist, aber mit voller Freiheit, Aenderungen dieses Plans vorzuschlagen, einschließlich einer Aenderung der für die Beibehaltung unter britischem Mandat vorgeschlagenen Gebiete;

sowie unter Berücksichtigung etwaiger Vorstellungen der Bevölkerungsgruppen in Palästina und Transjordanien —

I. Grenzen für die vorgeschlagenen arabischen und jüdischen Gebiete und die ständig oder zeitweilig unter britischem Mandat zurückzuhaltenden Enklaven zu empfehlen, die

a) eine vernünftige Aussicht gewähren für die schließliche Errichtung selbständiger arabischer und jüdischer Staaten mit entsprechender Sicherheit;
b) den Einschluß der geringstmöglichen Zahl von Arabern und arabischen Unternehmungen im jüdischen Gebiet und umgekehrt nötig machen; und
c) S. M. Regierung instandsetzen, die Mandatspflichten zu erfüllen, deren Ausführung im Kommissionsbericht empfohlen wird, einschließlich der durch Artikel 28 des Mandates hinsichtlich der Heiligen Stätten auferlegten Verpflichtungen.

II. Die wirtschaftlichen und finanziellen Fragen zu prüfen und darüber zu berichten, die mit der Teilung zusammenhängen und die Entscheidungen erfordern, einschließlich

a) der Aufteilung der öffentlichen Aktiva, der Staatsschuld Palästinas und anderer finanzieller Verpflichtungen, die nach Artikel 28 des Mandats „gesetzlich von der Verwaltung Palästinas während der Mandatsperiode eingegangen wurden", soweit als notwendig zwischen den verschiedenen Gebieten;
b) Mittel zu sichern, daß die oben erwähnten finanziellen Verpflichtungen in Uebereinstimmung mit Artikel 28 des Mandats voll erfüllt werden;
c) die Verwaltung der Eisenbahnen, Häfen, Post, Telegraphen- und Telephondienste;
d) Währungsregelungen;
e) Zollverwaltung und Tarife;
f) Budgetaussichten der verschiedenen zu errichtenden Verwaltungen;
g) Wahrung der Rechte der Beamten in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 28 des Mandats;
h) Behandlung industrieller und anderer Konzessionen;
i) Möglichkeiten des freiwilligen Austausches von Land und Bevölkerung und Aussichten, durch Landentwicklungsmaßnahmen Raum für weitere Siedlung zu schaffen, um den Bedürfnissen derjenigen zu entsprechen, die von einem Gebiet ins andere überzusiedeln wünschen;
j) Schaffung wirksamer Sicherungen für die Rechte der religiösen oder völkischen Minderheiten in den Gebieten, die den Arabern bzw. den Juden zugesprochen werden, einschließlich des Schutzes der religiösen Rechte und Besitztümer.

7. Wenn als Ergebnis der Untersuchungen der technischen Kommission, die zweifellos viele Monate in Anspruch nehmen werden, ein Teilungsplan als gerecht und ausführbar von S. M. Regierung erachtet wird, wird er dem Rate des Völkerbunds zur Begutachtung vorgelegt werden. Wenn der Plan vom Völkerbundsrat gutgeheißen wird, wird eine weitere Periode für die Errichtung neuer Regierungssysteme unter Mandat in den betroffenen Gebieten notwendig sein und, wenn das notwendige Einverständnis vorhanden ist, für Vertragsverhandlungen mit dem Ziel der schließlichen Errichtung unabhängiger Staaten. Es kann auch für S. M. Regierung notwendig sein, angesichts des Kommissionsberichtes weiter den Vorschlag der Permanenten Mandatskommission zu prüfen, daß die arabischen und jüdischen Gebiete zeitweilig unter einem System der „Kantonisierung" oder unter getrennten Mandaten verwaltet werden sollten. Es ist daher klar, daß eine Zeitlang alle Maßnahmen nur prüfender Natur sein werden.

8. Ich werde mich sobald als möglich weiter mit Ihnen über die Frage der personellen Zusammensetzung der Kommission und ihre Arbeitsweise in Verbindung setzen."

In einem Anhang des Weißbuches sind Auszüge aus den Dokumenten des letzten Jahres enthalten, insbesondere aus der Regierungserklärung vom 8. Juli 1937, in der dem Peel-Bericht zugestimmt wird, ferner die Resolution des Unterhauses vom 21. Juli 1937, Auszüge aus den Reden Ormsby-Gores vor der Mandatskommission, der Bericht der Mandatskommission an den Völkerbundsrat, sowie Auszüge aus der Rede Edens vor dem Völkerbundsrat am 14. September 1937 und der Beschluß des Völkerbundsrates vom 16. September 1937 (vgl. InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 49, 50; Nr. 8/10 S. 78).

Literatur

„Jüdische Idee — zionistische Wirklichkeit", Hermann Sinsheimer in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 101 (21. Dezember 1937).

„Abkehr vom Peel-Plan?" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 1 (4. Januar 1938).

„Wege der Verständigung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 6 (21. Januar 1938).

„Der Brief Ormsby-Gores", David ben Gurion in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 7 (25. Januar 1938).

„Round Table? — Arabisch-jüdische Besprechungen" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 51 (23. Dezember 1937).

„Das neue Weißbuch — Inhalt und Widerhall" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Boden des Judenstaats", Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 52 (30. Dezember 1937).

„Juden — wohin? — Ein Dokument und keine Entscheidung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Die Situation im Lande", Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Das Weißbuch" in „Das jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 3 (21. Januar 1938).

„Erneuerung", Simon Helfer in „Das jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 5 (4. Februar 1938).

„Ein Lösungsversuch" in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 2, 3 (13., 20. Januar 1938).

„Zur Frage des Judenstaates", Rabbiner Dr. Kahan in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 5 (3. Februar 1938).

„Ueber die Grundlagen der Wirtschaft des geplanten Jüdischen Staates", Professor Boris Brutzkus in „Palästina" Jg. 20 Nr. 12 (Dezember 1937).

„Die Finanzbasis des projektierten Judenstaates", Dr. Alfred Michaelis in „Palästina" Jg. 20 Nr. 12 (Dezember 1937).

„Eine Analyse des Briefes Ormsby-Gore's an den High Commissioner", Ben Gurion in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" — Januar 1 (1938).

„Am Wendepunkt", Arthur Prinz in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 10 (Januar 1938).

Jugend-Alijah

322 Jugend-Alijah-Zertifikate

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah teilt Ende Januar 1938 mit:

In den ersten Januartagen sind 102 Jungen und Mädchen aus Deutschland mit der Jugend-Alijah nach Palästina abgereist, und zwar je eine Gruppe nach Kfar Jehoschua, Ben Schemen und Mischmar Haemek. Eine religiöse Gruppe von 25 Jugendlichen, die nach Mikweh Israel gehen wird, wird in einigen Wochen Deutschland verlassen.

Darüber hinaus hat die englische Regierung weitere 130 Zertifikate für Jugendalijah bewilligt. Dadurch werden spätestens im Laufe des März Tel Chaj, Gescher und Ginegar zum zweitenmal Jugendalijah-Gruppen zur zweijährigen Hachscharah aufnehmen können.

Außerdem wurden 54 Schülerzertifikate für Ben Schemen und 11 für das religiöse Mädchenheim in Jerusalem von der Jewish Agency nach Polen abgegeben.

Die Jugendalijah hat so im Verlauf weniger Monate von der Mandatsregierung 322 Zertifikate erhalten, von denen über 250 der Jugendauswanderung aus Deutschland zugute kommen. Die günstige Zertifikatssituation der Jugendalijah eröffnet also insbesondere den Jugendlichen, die zu Ostern die Schule verlassen werden, besondere Auswanderungsmöglichkeiten, die den Jungen und Mädchen gleichzeitig berufliche Vorbildung und Einordnung im Lande sichern.

Landwirtschaft und Siedlung

Wachstum der landwirtschaftlichen Siedlung

Eine Untersuchung des wirtschaftlichen Forschungsinstituts der Jewish Agency for Palestine über die landwirtschaftliche Siedlung in Palästina ergab folgendes Bild:

Vom ersten Jahr der neujüdischen Kolonisation in Palästina, dem Jahre 1882, bis zum Kriegsausbruch hatte sich die Zahl der landwirtschaftlichen Siedlungspunkte von 6 auf 44, ihre Bevölkerung von 480 auf 11 990 Seelen vermehrt. 1922 gab es bereits 75 Punkte, die sich im folgenden Jahrzehnt auf 124 vermehrten; gleichzeitig stieg die Bevölkerung von 14 782 auf 41 349. Das Jahrfünft von 1931 bis 1936 brachte ein besonders starkes Wachstum auf 203 Siedlungspunkte mit 98 303 Bewohnern. Der Anteil der ländlichen Bevölkerung an der jüdischen Gesamtbevölkerung Palästinas ist ständig gestiegen und betrug Ende 1936 bereits 24 %. Zu diesem Zeitpunkt gab es rund 9400 landwirtschaftliche Individualbetriebe, 48 landwirtschaftliche Kibbuzim und 7 Lehrfarmen. Berechnet man, daß die Kollektivwirtschaften der Kibbuzim an Fläche, Produktion und Menschenzahl ungefähr je 50 individuellen Einzelwirtschaften entsprechen, so kommt man auf eine Zahl von rund 12 000 jüdischen Bauernhöfen oder sonstigen Landwirtschaftsbetrieben in Palästina. Der jüdische Bodenbesitz in Palästina stellte sich Ende September 1937 auf 1,42 Millionen Dunam, wovon 385 000 Dunam Eigentum des Keren Kajemeth sind.

Europa und Uebersee

Brasilien

Einwanderungssperre

Für Brasilien bestand in den letzten Monaten, und besteht zur Zeit noch, praktisch keine Möglichkeit der Einwanderung für Juden aus Deutschland. Die neue Regierung in Brasilien bestreitet jedoch jede antisemitische Einstellung und es ist auch zu erwarten, daß nach Erlaß des für Februar 1938 erwarteten neuen Einwanderungsgesetzes sich wieder gewisse, wenn auch sehr beschränkte Einwanderungsmöglichkeiten ergeben werden.

Ueber die augenblickliche Lage in Brasilien ergibt sich aus zum Teil widerspruchsvollen Nachrichten ungefähr das folgende Bild: Die mehrfach angedrohten Massenausweisungen aller illegal Eingewanderten, insbesondere aller nur mit Touristenvisum Eingereisten, haben bisher nur in sehr beschränktem Maße stattgefunden. Es soll sich um einige Dutzend Personen (darunter auch Juden) handeln, die wegen politischer Unzuverlässigkeit von der Maßnahme betroffen sein sollen. Den übrigen sehr zahlreichen Einwanderern, deren Status noch nicht legalisiert ist, soll Gelegenheit gegeben werden, dies zu tun.

Bis zur Klärung der Verhältnisse muß selbstverständlich von jeder Auswanderung nach Brasilien auf das dringendste abgeraten werden, selbst wenn etwa durch ganz besondere Verhältnisse die Möglichkeit zur Erlangung eines Visums gegeben scheint.

Mexiko

Einwanderungsquoten

Das mexikanische Innenministerium hat Einwanderungsquoten für das Jahr 1938 festgesetzt. Angehörige aller Staaten des amerikanischen Kontinents und Spanier werden unbeschränkt zugelassen. Für eine Anzahl europäischer Länder wie Deutschland, Oesterreich, Belgien, Italien, Frankreich, die skandinavischen Länder usw. sind jährlich je 5000, für alle anderen Länder nur 100 Einwanderer zugebilligt.

Uruguay

Erschwerung der Einwanderung

Die Einwanderung nach Uruguay, die im Jahre 1937 für die Juden aus Deutschland sehr erheblich ins Gewicht gefallen war, ist gegen Ende des Jahres wesentlich erschwert worden. Es trat zeitweilig eine völlige Visumssperre beim Hamburger Generalkonsulat in Deutschland ein, und auch nach Erlaß des neuen Gesetzes sind nicht alle Einzelheiten schon geklärt. Im ganzen dürfte nach den bisherigen Informationen folgendes feststehen:

1. Der Einreise von Personen, die die erste Klasse benutzen und ein Vorzeigegeld von mindestens 600 Pesos zur Verfügung haben, stehen keine Schwierigkeiten im Wege.

2. Auf Anforderung werden nur dann Visa erteilt, wenn der Anfordernde mindestens 3 Jahre in Uruguay ansässig ist und bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Da der größte Teil der Juden aus Deutschland erst innerhalb der letzten 3 Jahre eingewandert ist, entfällt für diese die Möglichkeit, ihre Verwandten anzufordern.

3. Von den beiden genannten Kategorien abgesehen, wird die Einwanderung allem Anschein nach außerordentlich erschwert sein. Insbesondere kommt in dem Gesetz die Absicht zum Ausdruck, Einwanderer nur dann ins Land zu lassen, wenn das Arbeitsministerium in Montevideo der Ansicht ist, daß derartige Spezialisten im Lande selbst nicht zu finden sind und daher ihre Einwanderung einem wirklichen Bedürfnis entspricht. Im Vergleich zu der bisher verhältnismäßig leichten Einwanderungsmöglichkeit, die insbesondere für Handwerker bestand, bedeutet die Neuregelung zweifellos eine große Erschwerung.

Wanderung

Internationale Wanderung

Literatur

„Im Februar: Internationale Auswanderungskonferenz" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 4 (27. Januar 1938).

„Wanderungsfragen des Empire" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 4 (27. Januar 1938).

Jüdische Wanderung

Literatur

„Statistik der Wanderung", Max Birnbaum in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 3 (20. Januar 1938).

„Die Auswanderungsfrage" in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 4 (27. Januar 1938).

„Wirtschaftsgeographie im Dienste der Auswanderung", Dr. Hugo Nathansohn in „Der jüdische Handwerker" Jg. 30 Nr. 1 (Januar 1938).

„Ein Landwirt hat das Wort — Zur Gruppenwanderung und Siedlung", Walter Sandelowsky in „Der Schild" Jg. 17 Nr. 4 (28. Januar 1938).

„Aus Recht und Wirtschaft — Die Bedeutung des Internationalen Privatrechts für den Auswanderer", Dr. Walter Breslauer in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 2 (9. Januar 1938).

„Jüdische Auswanderung aus Berlin im Jahre 1937", Max Birnbaum in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 4 (23. Januar 1938).

„Die jüdische Auswanderung aus Deutschland — starker Anteil Kölns" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 4 (29. Januar 1938).

„Jüdische Auswanderung aus Deutschland — 5. Bericht der Meldestelle für Binnen- und Auswanderung: Quartal Juli/September 1937", Max Birnbaum in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogengemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 16 Nr. 1 (1. Januar 1938).

Verantwortlicher Redakteur: i. V. Dr. Ernst G. Löwenthal, Berlin W 15. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158; Fernruf: 91 91 41. Bezugsbestellung bei jedem Postamt oder beim Verlag; Bezugspreis 2 RM. halbj., mit den Blättern „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Postscheckkonto Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, Bln.-Schöneberg.